



# Gemeinde Breddorf

## 45. Änderung des Flächennutzungs- planes der Samtgemeinde Tarmstedt Bebauungsplan Nr. 18 Sondergebiet "Ostersoder Straße"

Begründung Teil II: Umweltbericht

Aufgestellt:



IDN Ingenieur-Dienst-Nord GmbH  
Marie-Curie-Str. 13 · 28876 Oyten  
Telefon: 04207 6680-0 · [info@idn-consult.de](mailto:info@idn-consult.de)  
Telefax: 04207 6680-77 · [www.idn-consult.de](http://www.idn-consult.de)

Datum: **16. März 2026**  
Projekt-Nr.: **6154-A**

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
1.1	Inhalt und Ziele der Bauleitplanung	4
1.2	Für die Umweltprüfung maßgebliche Festsetzungen der Bauleitplanung	6
1.2.1	Art der baulichen Nutzung	6
1.2.2	Maß der baulichen Nutzung	8
1.2.3	Überbaubare Grundstücksfläche	8
1.2.4	Bauweise	8
1.2.5	Erschließung	10
1.2.6	Grünordnerische Festsetzungen	10
1.2.7	Ver- und Entsorgung	11
1.2.8	Landwirtschaft	12
1.3	Standortwahl	12
<b>2</b>	<b>Umweltziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplänen</b>	<b>13</b>
2.1	Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen	13
2.2	Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)	13
2.3	Landschaftsrahmenplan Landkreis Rotenburg (Wümme), (LRP)	14
2.4	Flächennutzungsplan	18
<b>3</b>	<b>Abgrenzung des Untersuchungsumfanges und des Untersuchungsgebietes</b>	<b>20</b>
<b>4</b>	<b>Beschreibung und -bewertung, Auswirkungen der Planung</b>	<b>21</b>
4.1	Wirkfaktoren des Vorhabens	21
4.2	Schutzgut Mensch	21
4.3	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	22
4.3.1	Pflanzen und Biotoptypen	22
4.3.2	Tiere	28
4.3.2.1	Allgemeines	28
4.3.2.2	Avifauna	29
4.3.2.3	Fledermäuse	30
4.3.2.4	Amphibien	31
4.3.2.5	Insekten	32
4.3.2.6	Sonstige Säugetiere	32
4.4	Schutzgut Boden und Fläche	32
4.5	Schutzgut Wasser	33
4.6	Schutzgut Klima/Luft	33
4.7	Schutzgut Landschaft	34
4.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	35
4.9	Schutzgut Biologische Vielfalt	35
4.10	Wechselwirkung zwischen den Belangen des Umweltschutzes	36
4.11	Anfälligkeit des geplanten Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen	36
4.12	Art und Menge der erzeugten Abfälle	37
4.13	Kumulierung mit den Auswirkungen anderer Vorhaben	37

<b>5</b>	<b>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung</b>	<b>38</b>
5.1	Nichtdurchführung der Planung	38
5.2	Durchführung der Planung	38
<b>6</b>	<b>Planungsalternativen</b>	<b>39</b>
6.1	Standortalternativen	39
6.2	Umnutzung von landwirtschaftlicher Fläche und Wald	39
<b>7</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, zum Ausgleich und Ersatz der nachteiligen Auswirkungen/Eingriffsregelung</b>	<b>40</b>
7.1	Zusammenfassung der Vorhabenwirkung	40
7.2	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung	40
7.3	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung	42
7.3.1	Ermittlung des Kompensationsbedarfs	42
7.3.2	Bestimmung des Flächenwertes der Biotoptypen der Ausgleichsfläche	44
7.4	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	45
7.4.1	Plangebiets-interne Kompensationsmaßnahmen	45
7.4.2	Plangebiets-externe Kompensationsmaßnahmen	45
<b>8</b>	<b>Prüfung der Einhaltung artenschutzrechtlicher Belange</b>	<b>48</b>
8.1	Allgemeines	48
8.2	Ermittlung und Beschreibung der artenschutzrechtlich relevanten Artenspektrums	49
8.3	Auswahl relevanter Arten und Darlegung der Betroffenheit	51
8.3.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, hier: Amphibien	51
8.4	Artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung	54
8.5	Zusammenfassung	54
<b>9</b>	<b>Zusätzliche Angaben</b>	<b>56</b>
9.1	Vereinbarkeit der Planung mit dem Waldrecht	56
9.2	Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen gemäß § 27 und § 47 WHG	56
9.3	Vereinbarkeit mit umliegenden Schutzgebieten	56
9.4	Verwendete technische Verfahren bei der Umweltprüfung, Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	56
9.5	Maßnahmen zur Überwachung	57
<b>10</b>	<b>Allgemein verständliche Zusammenfassung</b>	<b>58</b>
<b>11</b>	<b>Literatur- und Quellenverzeichnis</b>	<b>60</b>

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 4-1:	Übersicht der vorhabenbedingt zu erwartenden Wirkfaktoren	21
Tabelle 4-2:	Biotoptypen im Untersuchungsgebiet mit Wertstufen nach Liste II der Arbeitshilfe NDS. STÄDTETAG (2013)	23
Tabelle 7-1:	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung	43
Tabelle 7-2:	Ermittlung des Flächenwertes der externen Kompensationsfläche	44

Tabelle 8-1:	Relevanzprüfung	49
Tabelle 8-2:	Amphibien	51

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2-1:	Ausschnitt des RROP Rotenburg (Wümme) mit ungefährender Lage des Plangebiets (rote Umgrenzung)	14
Abbildung 2-2:	Ausschnitt des LRP Rotenburg (Wümme) Karte 1 Nord mit ungefährender Lage des Plangebiets (rote Umgrenzung)	15
Abbildung 2-3:	Ausschnitt des LRP Rotenburg (Wümme) Karte 2 Nord mit ungefährender Lage des Plangebiets (rote Umgrenzung)	16
Abbildung 2-4:	Ausschnitt des LRP Rotenburg (Wümme) Karte 3 Nord mit ungefährender Lage des Plangebiets (rote Umgrenzung)	16
Abbildung 2-5:	Ausschnitt des LRP Rotenburg (Wümme) Karte 4 Nord mit ungefährender Lage des Plangebiets (rote Umgrenzung)	17
Abbildung 2-6:	Ausschnitt des LRP Rotenburg (Wümme) Karte 5 Nord mit ungefährender Lage des Plangebiets (rote Umgrenzung)	18
Abbildung 4-1:	Blick in Sondergebiet 1 – Betriebsleiterwohnung	26
Abbildung 4-2:	Wirtschaftsweg (OVS) mit beidseitiger Baumreihe (HBA)	26
Abbildung 4-3:	Viehstall mit Weide (GIF) westlich des Geltungsbereiches	27
Abbildung 4-4:	Landwirtschaftliche Produktionsanlage (ODP)	27
Abbildung 4-5:	Maisacker (ASm)	28
Abbildung 7-1:	Lage der externen Kompensationsfläche (rot umrandet)	46
Abbildung 7-2:	Externe Kompensationsfläche auf Flurstück 122/18	46

## Anlagen

Anlage 1	Übersichtskarte	1 : 25.000
Anlage 2	Biotoptypenplan	1 : 2.000

# 1 Einleitung

## 1.1 Inhalt und Ziele der Bauleitplanung

Nachfolgende Erläuterungen sind dem Teil I, der Begründung zum B-Plan Nr. 18 "Sondergebiet Ostersoder Straße" nachrichtlich entnommen.

Im Plangebiet im Westen der Ortschaft Breddorf befindet sich eine landwirtschaftliche Betriebsstelle mit Betriebsleiterwohnhaus, die im Zuge der landwirtschaftlichen Privilegierung im Außenbereich genehmigt wurde.

Der Strukturwandel der letzten Jahrzehnte in der Landwirtschaft hat dazu geführt, dass immer größere Flächen mit immer weniger Personal und Maschineneinsatz bewirtschaftet werden müssen, um kostengünstiger zu produzieren. Während kleine landwirtschaftliche Höfe oft keine Zukunftsperspektive mehr haben, versuchen mittelgroße Höfe, ihre Effizienz und Wirtschaftlichkeit dadurch zu steigern, dass sie sich mit anderen Landwirten zu Betriebsgemeinschaften zusammenschließen, um ihre Produkte gemeinsam zu lagern, weiterzuverarbeiten und zu vermarkten. Die Investitionen in Gebäude und Maschinen fallen nur einmal an und können von allen genutzt werden.

Ein solcher Zusammenschluss von Betrieben ist auch in Breddorf erfolgt.

Gem. § 201 BauGB ist Landwirtschaft im Sinne des Gesetzbooks „... insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann, die gartenbauliche Erzeugung, der Erwerbsobstbau, der Weinbau, die berufsmäßige Imkerei und die berufsmäßige Binnenfischerei.“

Beim Zusammenschluss von Landwirten, z. B. in Personen- oder Kapitalgesellschaften, tritt nun ein Problem auf.

Die Gesellschaft übernimmt für die beteiligten Landwirte (Gesellschafter) die Vorhaltung eines gemeinsamen Maschinenparks, die Lagerung und ggf. auch die Weiterverarbeitung und/ oder Vermarktung der landwirtschaftlichen Produkte.

Als Gesellschaftsformen treten häufig GbR, GmbH und KG auf. Auf diese Weise wird die Wertschöpfungskette landwirtschaftlicher Produkte, die früher

vollständig von einem einzelnen landwirtschaftlichen Betrieb durchlaufen wurde, aufgegliedert in den Teil der Urproduktion (Ackerbau, Wiesen- und Weidewirtschaft und Tierhaltung) und in den Teil der Produktaufbereitung und -verarbeitung. Die Urproduktion bleibt beim einzelnen Landwirt, die Weiterverarbeitung wird von der Gesellschaft übernommen.

Obwohl die Gesellschaften nichts anderes tun als vorher der einzelne Landwirt, fallen sie nun aus der Definition der landwirtschaftlichen Betriebe heraus, weil sie kein Einzellandwirt sind und die verarbeiteten Produkte nicht vollständig auf eigenen Flächen angebaut werden. Sie werden daher als Gewerbebetriebe eingestuft. Das hat zur Folge, dass diese Betriebe im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB nicht mehr privilegiert sind.

Der Verlust der Privilegierung durch eine Änderung der rechtlichen Betriebsform bedeutet eine deutliche Erschwernis für landwirtschaftliche Betriebe, die sich den modernen Anforderungen an die landwirtschaftliche Produktion im nationalen und internationalen Wettbewerb anpassen müssen.

Sobald bauliche Anlagen errichtet werden sollen, muss ein Bebauungsplan aufgestellt und der Flächennutzungsplan geändert werden. Alternativ werden diese Betriebe in bestehende Gewerbegebiete, Mischgebiete oder Dorfgebiete verwiesen. Hier sind landwirtschaftliche Anlagen aber vielfach fehl am Platz, da sie mit Staub- und Geruchsentwicklungen verbunden sind, die mit anderen Nutzungen oft unverträglich sind.

Innerhalb des Gebietes sollen Erweiterungsmöglichkeiten für z. B. gemeinsam genutzte landwirtschaftliche Maschinen- oder Lagerhallen, Trocknungsanlagen und ggf. zugehörige Büroflächen für zunehmende koordinierende Aufgaben o. ä. geschaffen werden. Insbesondere in den rückwärtigen, bislang noch nicht bebauten Teilen der Fläche sollen zudem auf erneuerbaren Energien basierende Anlagen zur Sicherung und Ausweitung des zukünftigen Wärmenetzes der Ortschaft Breddorf entstehen können.

Dafür ist unter anderem die Errichtung eines Wärmepufferspeichers geplant, um eine konstante Wärmeversorgung zu gewährleisten. Da das Plangebiet aktuell dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen ist und das Vorhaben aufgrund der zuvor beschriebenen Umstände nicht privilegiert ist, ist für die Errichtung des Wärmepufferspeichers die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig.

Der bestehende Standort in Breddorf soll so dauerhaft gesichert und den ortsansässigen landwirtschaftlichen Betrieben eine Ausbau- und Entwicklungsmöglichkeit eröffnet werden.

Im Sinne der Energiewende soll dabei auf der Fläche zusätzlich zur landwirtschaftlichen Nutzung Strom und Wärme aus erneuerbarer Energie erzeugt, bzw. umgewandelt und auch gespeichert werden. Die Energie soll in der Gemeinde Breddorf, u. a. der Versorgung nahegelegener öffentlicher Gebäude (Sporthalle, Dorfgemeinschaftseinrichtungen, Kindergarten usw.) dienen und den Einsatz fossiler Energien weiter reduzieren.

## **1.2 Für die Umweltprüfung maßgebliche Festsetzungen der Bauleitplanung**

### **1.2.1 Art der baulichen Nutzung**

Um die Erweiterungsmöglichkeiten für die gemeinsam genutzten Infrastrukturen zu schaffen, die bestehenden Nutzungen zu sichern und neue Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien zu ermöglichen, wird gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 (2) BauNVO ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Energieerzeugung und landwirtschaftliche Dienstleistungen“ festgesetzt.

Das Sondergebiet gliedert sich in drei Bereiche (SO 1, SO 2, SO 3), die sich nach Art der zulässigen Nutzung und dem Maß der baulichen Nutzung unterscheiden.

Das SO 1 grenzt im Osten unmittelbar an den Siedlungsbestand südlich der Ostersoder Straße. Dieser Bereich soll daher vorwiegend wohnverträglichen, ruhigen Nutzungen vorbehalten sein und dadurch eine Pufferfunktion gegenüber den weiteren Nutzungen übernehmen. Im Bestand ist bereits ein Betriebsleiter-Wohnhaus vorhanden, welches der landwirtschaftlichen Betriebsfläche zugeordnet ist. Diese Nutzung soll auch weiterhin zulässig sein. Des Weiteren sollen innerhalb des SO 1 auch Bürogebäude für die zunehmenden koordinativen Aufgaben landwirtschaftlicher Betriebe zulässig sein.

Festgesetzt werden daher für das SO 1 folgende zulässige Nutzungen:

- Ein Wohngebäude mit maximal 2 Wohneinheiten für Betriebsinhaber, Betriebsleiter, Aufsichts- und Bereitschaftspersonal,
- Bürogebäude.

Mit der Festsetzung dieser Nutzungen angrenzend an die Wohnbebauung entlang der Ostersoder Straße wird sichergestellt, dass auch zukünftig nur wohnverträgliche Nutzungen in unmittelbarer Nachbarschaft zum Wohnen genehmigungsfähig sind.

Im SO 2 und SO 3 hingegen sollen folgende Nutzungen zulässig sein:

- Anlagen zur Nahwärmeerzeugung,
- Hallen zur Lagerung für landwirtschaftliche Maschinen und Güter,
- Bürogebäude,
- Photovoltaikanlagen,
- Solaranlagen,
- Wärmepufferspeicher,
- Trocknungsanlagen,
- Blockheizkraftwerke,
- Wärmepumpen,
- Speicher,
- Power-to-Heat-Anlagen,
- landwirtschaftliche Nutzungen.

Damit werden neben der bisherigen Nutzung Entwicklungsspielräume für die Nutzung im Zusammenschluss der örtlichen landwirtschaftlichen Betriebe ermöglicht, die im Außenbereich aufgrund der gewerblichen Komponente ansonsten nicht ohne weiteres möglich wären. Zudem sollen auf den Flächen auf Erneuerbare Energien basierende Anlagen zur Sicherung und Ausweitung des künftigen Wärmenetzes von Breddorf entstehen können. Ergänzend wird eine landwirtschaftliche Nutzung der nicht überbauten Flächen ermöglicht. Sofern nicht die gesamte Sondergebietsfläche für Bebauung in Anspruch genommen wird, kann so die verbleibende Fläche weiterhin als Ackerland genutzt werden, bis sie für eine Überbauung notwendig ist.

### 1.2.2 Maß der baulichen Nutzung

Im Übergang zum Wohnen soll ein kleinteilige, dem näheren Umfeld angepasste Bebauungsstruktur zulässig sein. Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) wird für das SO 1 auf 0,4 festgesetzt.

Für die im SO 2 und SO 3 zulässigen Nutzungen sind voraussichtlich größere Gebäudekubaturen und auch umfangreichere Versiegelungen erforderlich, so dass für diese Flächen die GRZ auf 0,6 festgesetzt wird.

Gem. § 19 Abs. 4 BauNVO ist eine Überschreitung der zulässigen Grundflächen um bis zu 50 % bzw. im SO 2 und im SO 3 bis zur einer Grundflächenzahl von max. 0,8 möglich. Im SO 1 darf die Grundflächenzahl gem. § 19 Abs. 4 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6 überschritten werden.

### 1.2.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplan durch die gesetzten Baugrenzen ausgewiesen.

Die Baugrenzen verlaufen im Süden des Plangebiets in einem Abstand von 3 m zur Grenze des Geltungsbereichs. Zu den festgesetzten Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen verlaufen die Baugrenzen mit einer Ausnahme ebenfalls in einem Abstand von 3 m. Zu einer Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im Nordwesten des Gebiets verläuft die Baugrenze aufgrund der vorhandenen Bebauung in einem Abstand von 1 m.

Da innerhalb der Baugrenzen des Sondergebiets ausreichend Flächen für Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, Stellplätze, Garagen, Carports sowie Anlagen zur Oberflächenentwässerung und Lagerplätze vorhanden sind, wird festgesetzt, dass diese nur innerhalb der Baugrenzen zulässig sind.

### 1.2.4 Bauweise

Zur Eingrenzung des Maßes der baulichen Nutzung wird zusätzlich die Gebäudehöhe in Form der maximal zulässigen Höhe der Dachbegrenzungskante (OK) begrenzt. Auch hier erfolgt eine Gliederung innerhalb der Flächen.

Die Ostersoder Straße wird hier durch eingeschossige Gebäude mit überwiegend Wohnnutzungen und Gebäudehöhen von ca. 9,00 bei geneigtem Dach

geprägt. Vereinzelt gibt es auch zweigeschossige und dann ggf. etwas höhere Gebäude. Tendenziell wird sich ihr Anteil im Zuge von Nachverdichtungsmaßnahmen im baulichen Bestand leicht erhöhen.

Im SO 1 und SO 2 wird als maximal zulässige Gebäudehöhe 22,50 m üNN festgesetzt.

Die festgesetzte Höhe der Dachbegrenzungskante bezieht sich auf die Höhe über NN (Normalnull). Als Bezugshöhe zur Ermittlung der Gebäudehöhe über NN kann hilfsweise der in der Planzeichnung dargestellte Höhenpunkt mit einer Höhe von 12,51 m üNN herangezogen werden. Im SO 1 sind somit ca. 10,00 m hohe Gebäude zulässig. Dies ist der örtlichen Situation angemessen und sorgt dafür, dass das Ortsbild am Ortsausgang angemessen dimensioniert bleibt und nicht großmaßstäblich überformt wird.

Auf der südlich des SO 1 und SO 2 gelegenen, bisher unbebauten Fläche des SO 3 sollen insbesondere die auf Erneuerbaren Energien beruhenden Anlagen errichtet werden können. Zu diesen Anlagen sind unter anderem Wärmepufferspeicher zu zählen, welche je nach Speichervermögen unterschiedliche Höhen erreichen können. Damit hinreichende Spielräume ermöglicht werden, soll im SO 3 die maximal zulässige Höhe der Dachbegrenzungskante auf 30,50 m üNN festgesetzt werden, sodass die Errichtung eines ausreichend dimensionierten Wärmepufferspeichers möglich ist. Somit sind im SO 3 Gebäude mit einer Höhe von knapp 18,00 m zulässig.

Die maximal zulässige Höhe kann durch Solarkollektoren, Photovoltaikanlagen, Schornsteine und Belüftungsanlagen sowie sonstige untergeordnete Dachaufbauten überschritten werden.

Der obere Bezugspunkt zur Messung der Gebäudehöhe ist der höchste Punkt der Dachbegrenzungskante und entspricht bei geneigten Dächern der Firsthöhe.

Damit ist das Maß der baulichen Nutzung hinreichend umrissen. Mit der Flächen- und Höhenbegrenzung wird sichergestellt, dass sich das Vorhaben nur in dem tatsächlich erforderlichen Umfang entwickeln kann. Insbesondere die Höhenbegrenzung und die Zonierung mit straßenbegleitend niedrigerer und rückwärtig den Anforderungen entsprechend höherer zulässiger Bauhöhe sorgt dafür, dass das Orts- und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Innerhalb des Sondergebietes wird für alle Teilflächen eine ortsübliche offene (o) Bauweise festgesetzt. In der offenen Bauweise sind die Gebäude mit seitli-

chem Grenzabstand zu errichten. Es sind Gebäudelängen von maximal 50 m zulässig (gem. § 22 Abs. 2 BauNVO).

### **1.2.5 Erschließung**

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Rand der Ortslage Breddorf und bildet derzeit den Ortsrand. Nördlich der Ostersoder Straße befindet sich das Wohngebiet Höpenwiesen und südwestlich umschließen die Sportanlagen mit Dorfgemeinschaftseinrichtungen und Kindergarten das Plangebiet. Südöstlich an die Sportanlage grenzt Wald.

Das Plangebiet wird bereits derzeit über die Ostersoder Straße - K 135, über die in östlicher Richtung die Ortsmitte erreicht werden kann, erschlossen. Zudem verläuft nordwestlich des Gebiets ein landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg, über den das Plangebiet ebenfalls angebunden werden kann.

### **1.2.6 Grünordnerische Festsetzungen**

Am Rand des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sind bereits Randeingrünungen sowie Bäume vorhanden, die im Zuge der Planung berücksichtigt und erhalten werden sollen, weshalb für diese Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB insgesamt 3 Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt werden.

Zwei der im Zuge der Errichtung der Betriebsstelle angelegten Pflanzflächen werden als Flächen zum Erhalt und zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Auf diesen Flächen ist die bisherige Bepflanzung lückenhaft und soll durch diese Festsetzung ergänzt werden.

#### **Fläche zum Erhalt und zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. Nr. 25b BauGB)**

Auf den Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist der bestehende Baum- und Strauchbestand durch den Eigentümer dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Bei Verlust ist umgehend Ersatz durch gleichartige und gleichwertige Neuanpflanzungen zu schaffen.

#### **Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**

Entlang der westlichen südlichen Grenze des SO 3 ist auf 40-9 m Breite und 160 171 m Länge (4.600 1.536 m<sup>2</sup>) eine fünfreihige Hecke als Abgrenzung zur Landschaft durch den Flächeneigentümer in der ersten Pflanzperiode nach Baubeginn anzupflanzen. Die Anpflanzungen haben in einem Reihen- und Pflanzabstand von mind. 1,50 m zu erfolgen.

Die Pflanzqualitäten sind wie folgt zu wählen:

Baumartige als leichte Heister, Höhe: 100-150 cm.

Strauchartige als verpflanzte Sträucher: 3-4 Triebe, Höhe: 60-100 cm.

Hochstämme mit einem Stammumfang von 10-12 cm mit einem Abstand untereinander von 8 m in der mittleren Reihe.

Zum Schutz vor Verbiss ist die Anpflanzung mit einem mind. 1,60 m hohen Knotengeflechtzaun einzuzäunen, der nach 5-8 Jahren zu entfernen ist.

Zu verwenden sind Gehölze der Pflanzliste des Maßnahmenblatts V „Feldhecke“ des Landkreises Rotenburg (Wümme), welches der Begründung als Anlage beigelegt ist.

Dies können z. B. sein: Hainbuche (*Carpinus betulus*), Stieleiche (*Quercus robur*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*), und/oder Faulbaum (*Frangula alnus*).

Die Befahrbarkeit rückwärtiger Wirtschaftsflächen für die Landwirtschaft wird nicht eingeschränkt.

Die Fläche wird bereits als Acker- und landwirtschaftliche Betriebsfläche inklusive eines Betriebsleiterwohngebäudes genutzt. Der Baum- und Strauchbestand wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.

### 1.2.7 Ver- und Entsorgung

Der Bebauungsbestand des Plangebietes ist an die örtlichen Ver- und Entsorgungsnetze angeschlossen. Im Bedarfsfall können die bisher unbebauten Flächen durch Erweiterung des Bestands an die örtlichen Versorgungsnetze angeschlossen werden, ein entsprechender Ausbau der bestehenden Netze wird dann erforderlich. Die Abfallfraktionen sind weiterhin im Bereich der Ostersoder Straße bereit zu stellen.

Das anfallende Niederschlagswasser ist im Plangebiet zu versickern. Ggf. sind ergänzend Rückhaltungsmöglichkeiten vorzusehen.

### **1.2.8 Landwirtschaft**

Der südliche Teil des Geltungsbereichs wird momentan ackerbaulich genutzt. Bei einer Überbauung entfällt diese Nutzung zu Gunsten landwirtschaftlicher Betriebsflächen und Flächen für die Versorgung des Ortes mit erneuerbarer Energie. Diese Nutzungen dienen den örtlichen landwirtschaftlichen Betrieben als ergänzende Einnahmequelle und dienen auch dazu, betriebliche Strukturen zu sichern und zu stabilisieren.

Die Bodenfruchtbarkeit ist in diesem Bereich im NIBIS® Kartenserver als gering angegeben. Angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen und Betriebe werden durch die Planung in Ihrer Nutzbarkeit und Erreichbarkeit nicht beeinträchtigt. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen wird auf das erforderliche Maß begrenzt. Etwaige Kompensationsmaßnahmen sollen soweit möglich innerhalb des Plangebiets erfolgen. Weitere Kompensationsmaßnahmen sollen mit Rücksicht auf agrarstrukturelle Belange umgesetzt werden.

Der nördliche, bereits bebaute Teil des Flurstücks 72/1 ist als Bestand zu werten.

### **1.3 Standortwahl**

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen etablierten landwirtschaftlichen Standort in unmittelbarer Nähe zu den Gemeinbedarfsflächen, die zukünftig durch das Nahwärmenetz versorgt werden sollen. Zudem ist die Fläche bereits in Teilen bebaut und deswegen vorbeeinträchtigt. Gleich oder ähnlich gut geeignete Flächen stehen daher nicht zur Verfügung.

## 2 Umweltziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplänen

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Umweltprüfung für dieses Untersuchungsgebiet zu berücksichtigen sind:

- Baugesetzbuch (BauGB), insbesondere die Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sowie die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- Baunutzungsverordnung (BauNVO),
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG),
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG),
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz,
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG),
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

Die Vorgaben/Arbeitshilfen des Landkreises Rotenburg (Wümme), (LK ROW) werden berücksichtigt. Die planerischen Vorgaben, die sich für das Gebiet ergeben, werden im Folgenden aufgeführt:

### 2.1 Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen

In der zeichnerischen Darstellung des LROP werden keine Aussagen für das Plangebiet getroffen.

### 2.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

In der zeichnerischen Darstellung des RROP wird ein Streifen entlang des westlichen Randes des Plangebiets als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials dargestellt. Für die verbleibenden Flächen des Plangebiets werden keine Darstellungen getroffen. Südwestlich weist das RROP ein Vorbehaltsgebiet Wald aus, zu diesem hält das Plangebiet einen Abstand von über 100 m.

Nördlich der K 135 befindet sich ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft. Der bereits bebaute Teil des Plangebiets wird als Teil des Siedlungsbereichs von Breddorf dargestellt. Weitere Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete sind im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 18 „Sondergebiet Ostersoder Straße“ nicht betroffen.

Durch Breddorf verläuft die K 114, welche als Straße von regionaler Bedeutung ausgewiesen wurde, zudem verläuft durch die Ortschaft eine Rohrfernleitung für Gas.

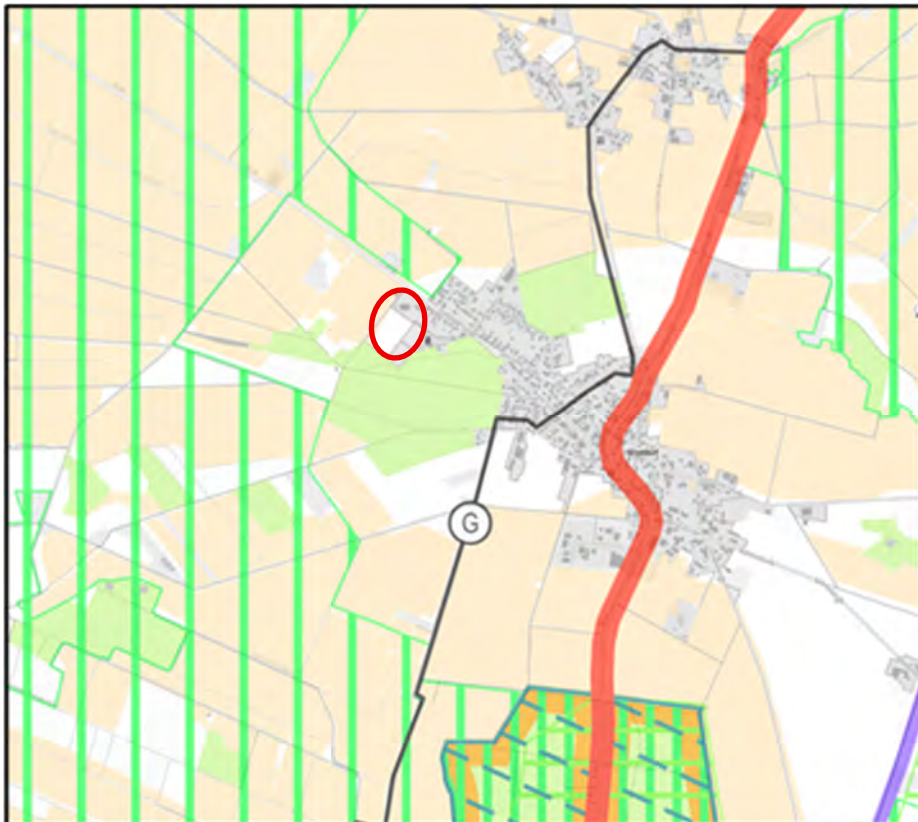


Abbildung 2-1: Ausschnitt des RROP Rotenburg (Wümme) mit ungefähre Lage des Plangebiets (rote Umgrenzung)

### 2.3 Landschaftsrahmenplan Landkreis Rotenburg (Wümme), (LRP)

Folgende Aussagen werden im LRP - Stand 2015 - getätigt:

#### Karte 1: Arten und Biotope Nord

Der Biotoptyp im Vorhabenbereich (innerhalb des Plangebiets) wird als Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung (Wertstufe I) dargestellt. Der Biotoptyp westlich an den Wirtschaftsweg angrenzend wird mit geringer Bedeutung be-

wertet (Wertstufe II). Die südlich angrenzenden Waldbestände werden als Biotoptyp mittlerer Bedeutung (Wertstufe III) dargestellt. Nördlich der K135 ist ein Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für den Tier-/Pflanzenartenschutz ausgewiesen (die Faunadaten stammen aus dem LRP von 2003 - Gastvögel und Vögel allgemein).



Abbildung 2-2: Ausschnitt des LRP Rotenburg (Wümme) Karte 1 Nord mit ungefährrer Lage des Plangebiets (rote Umgrenzung)

## Karte 2: Landschaftsbild Nord

Die Landschaftsbildeinheit (32 A), in der sich das südliche Plangebiet befindet, wird als Landschaftsbildeinheit mit geringer Bedeutung (Wertstufe 1) dargestellt. Es handelt sich um eine strukturarme Ackerlandschaft mit großen Acker-schlägen, einem hohen Anteil an Energiepflanzenanbau mit nur wenig gliedern-den Gehölzstrukturen. Nördlich des Plangebiets befindet sich ein Teilraum mit besonderen Reliefeigenschaften und östlich befindet sich eine Geestkante. Die bereits bebauten Bereiche des Plangebiets sind als Siedlungsbereiche ohne Bewertung ausgewiesen.

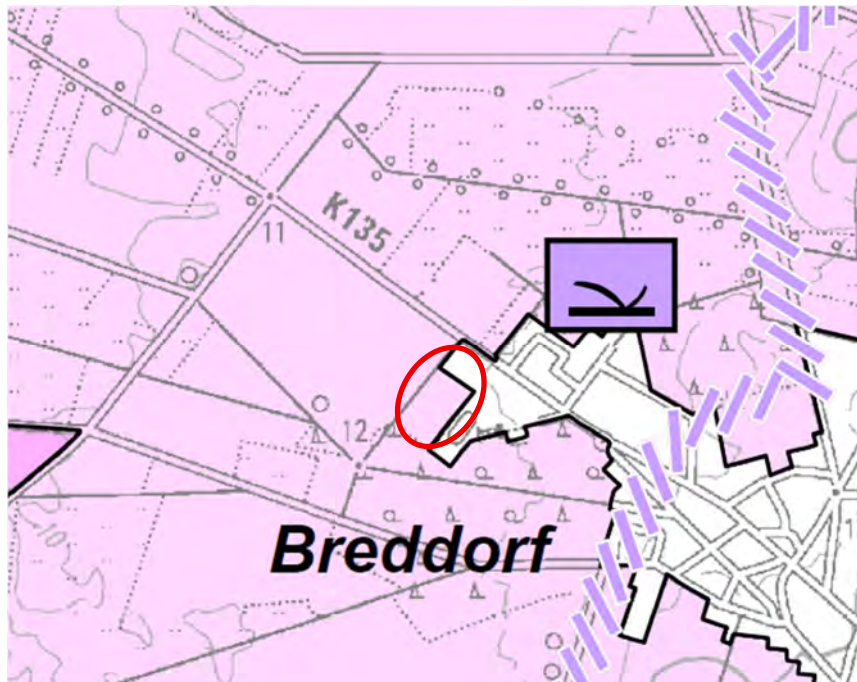


Abbildung 2-3: Ausschnitt des LRP Rotenburg (Wümme) Karte 2 Nord mit ungefähre Lage des Plangebiets (rote Umgrenzung)

### Karte 3: Boden Nord

Im Plangebiet gibt es keine Darstellung für das Schutzgut Boden.

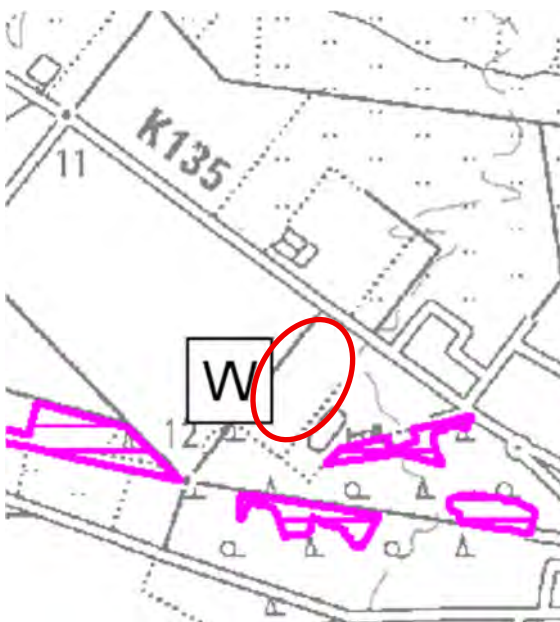


Abbildung 2-4: Ausschnitt des LRP Rotenburg (Wümme) Karte 3 Nord mit ungefähre Lage des Plangebiets (rote Umgrenzung)

#### Karte 4: Wasser Nord

Das Plangebiet ist als Bereich mit hoher Grundwasserneubildung (> 300 mm/a) und hoher Nitratauswaschungsgefährdung ausgewiesen.



Abbildung 2-5: Ausschnitt des LRP Rotenburg (Wümme) Karte 4 Nord mit ungefährender Lage des Plangebiets (rote Umgrenzung)

#### Karte 5: Zielkonzept Nord

Für das Plangebiet wird die Zielkategorie IV, die Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit überwiegend geringer Bedeutung für das Landschaftsbild, angegeben. Der Siedlungsbereich ist ohne Zuordnung. Die angrenzenden Waldbestände werden für das Landschaftsbild mit der Zielkategorie III angegeben - Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild und mit der Zielkategorie III - Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit überwiegend mittlerer Bedeutung für Arten und Biotope.

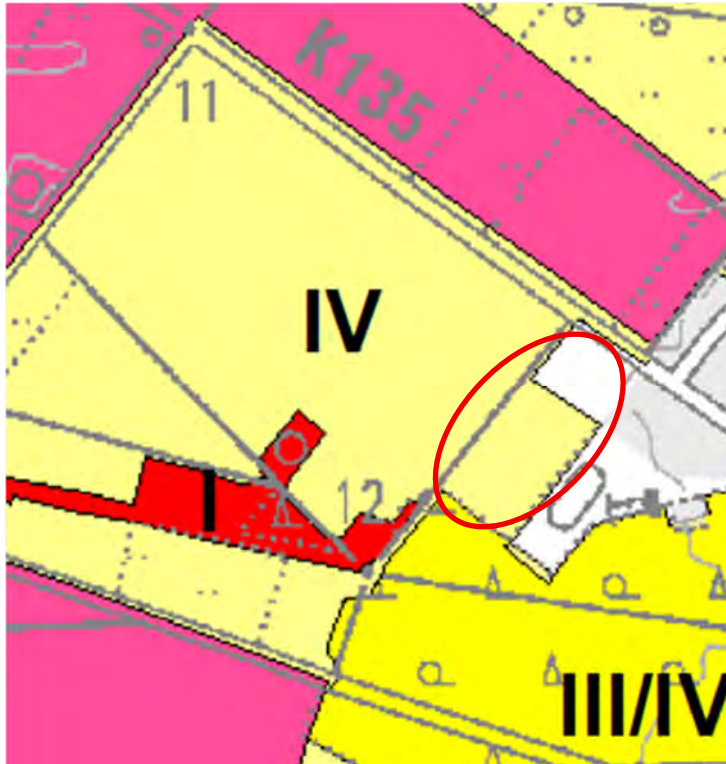


Abbildung 2-6: Ausschnitt des LRP Rotenburg (Wümme) Karte 5 Nord mit ungefährender Lage des Plangebiets (rote Umgrenzung)

### Karte 6: Schutzgebiete und Schutzobjekte Nord

Der Bereich nördlich der K 135 wird als ein Gebiet, das die Voraussetzung für ein Landschaftsschutzgebiet (LSG) gemäß § 26 BNatSchG i.V.m. § 19 NNatSchG erfüllt, dargestellt.

### 2.4 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Tarmstedt mit Stand 2013 stellt für das Plangebiet sowie das westlich angrenzende Gebiet Flächen für die Landwirtschaft dar. Nördlich wird der Verlauf einer Hauptverkehrsstraße dargestellt, südöstlich wird eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt.

Die geplante Nutzung lässt sich nicht aus der bisherigen Darstellung einer landwirtschaftlichen Fläche entwickeln, sodass eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich wird. Derzeit erfolgt die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes, in welcher für die Fläche des Plangebiets die Darstellung einer Sonderbaufläche für „Landwirtschaftliche Erzeugung und Erneuerbare Ener-

gien“ erfolgen soll. Nach erfolgter Änderung kann der Bebauungsplan somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

### **3 Abgrenzung des Untersuchungsumfanges und des Untersuchungsgebietes**

Bei der Umweltprüfung sind die Wirkungen der durch den Bauleitplan vorbereiteten Eingriffsvorhaben auf die Einzelbelange des Natur- und Umweltschutzes entsprechend § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu beschreiben und zu bewerten. Dabei ergeben sich bei den einzelnen Belangen regelmäßig unterschiedliche Stärken und Reichweiten der Auswirkungen, sodass eine schutzgutspezifische Gestaltung des Untersuchungsrahmens erforderlich ist. Es sind die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen sowie Landschaft, Boden, Fläche, Wasser, Klima, Luft, Kultur- und Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander zu betrachten.

Der Untersuchungsraum für ein bestimmtes Schutzgut muss mindestens das vom B-Plan voraussichtlich erheblich beeinflusste Gebiet (Wirkraum) enthalten, sodass sich die Betrachtungen mindestens auf den Geltungsbereich des B-Plans, der aber ggf. schutzgutbezogen erweitert werden kann, beziehen. Aufgrund der wesentlichen Vorprägung der Auswirkungen durch die aktuelle Nutzung und den angrenzenden Bestand (Wald, Verkehrsstrassen) und der voraussichtlich geringen zusätzlichen Wirkungen außerhalb der unmittelbar physisch betroffenen Flächen ist insgesamt von einer nur geringen Reichweite der Wirkungen auszugehen.

Auswirkungen geringer Reichweite können die Schutzgüter Mensch sowie Tiere und deren Lebensräume aufgrund von Emissionen und das Landschaftsbild betreffen. Entsprechend wird ein Wirkraum von 50 m Radius um den Geltungsbereich betrachtet. Bei den übrigen Schutzgütern orientiert sich die Betrachtung im Wesentlichen auf den Geltungsbereich.

## 4 Beschreibung und -bewertung, Auswirkungen der Planung

### 4.1 Wirkfaktoren des Vorhabens

Neben den bauzeitlichen Wirkungen (Lärm, Licht, mögliche Gehölzrodungen) kann im Wesentlichen von anlagebedingten Auswirkungen der Planung und der damit verbundenen Baumaßnahmen ausgegangen werden:

*Tabelle 4-1: Übersicht der vorhabenbedingt zu erwartenden Wirkfaktoren*

Baubedingte Wirkfaktoren	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lärm- und Lichtemissionen, Maschinenbewegungen</li> </ul>
Anlagebedingte Wirkfaktoren	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Veränderung bzw. Verlust von Biotopstrukturen und potenziellen Tierlebensräumen</li> <li>• Verlust von unversiegelter Fläche, d. h. Verlust der natürlichen Bodenfunktionen</li> <li>• Veränderung der Oberflächenversickerung von Niederschlagswasser auf versiegelten Flächen</li> <li>• Geringfügige Veränderung des Landschaftsbildes in Siedlungsrandlage gegenüber dem Bestand</li> </ul>
Betriebsbedingte Wirkfaktoren	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Störung der Tierwelt im unmittelbaren Vorhabenbereich durch Anwesenheit von Menschen, Beunruhigung, bauliche Anlagen und Lärm- und Lichtemissionen (jedoch in einem ähnlichen Maß wie im Bestand)</li> </ul>

### 4.2 Schutzgut Mensch

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Immissionsschutzes als Bestandteil der Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen. Vorliegend sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu erwartende Beeinträchtigungen zu ermitteln und es ist zu klären, inwieweit ggf. Schutzmaßnahmen zu treffen sind.

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die Planung mit umliegenden, ggf. schützenswerten Nutzungen verträglich ist.

## **Bewertung der Beeinträchtigung**

### Immissionen aus dem Plangebiet

Das Plangebiet wird bereits im Bestand gewerblich genutzt und befindet sich westlich angrenzend an den Siedlungsbestand südlich der Ostersoder Straße.

Aufgrund der Nähe zu Wohnnutzungen wird das Plangebiet untergliedert. Daher wird das direkt an die Siedlungsstruktur angrenzende Sondergebiet 1 mit einer GRZ von 0,4 festgesetzt. Im Sondergebiet 1 ist nur das Wohnen mit maximal 2 Wohneinheiten für Betriebsinhaber, Betriebsleiter, Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie Bürogebäude zulässig.

Im westlich anschließenden Sondergebiet 2 und 3 sind u. a. Anlagen zur Sicherung und Ausweitung des künftigen Wärmenetzes von Breddorf, basierend auf Erneuerbaren Energien sowie landwirtschaftliche Nutzungen und Hallen zur Lagerung für landwirtschaftliche Maschinen und Güter zulässig.

Der südöstlich an das Sondergebiet 3 angrenzende Sportplatz und die Kindertagesstätte werden durch eine Baumreihe abgegrenzt.

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und der Lage im Außenbereich werden Festsetzungen zu Randeingrünungen getroffen.

Es sind keine Konflikte bezüglich schutzbedürftigen (Wohn-) Nutzungen zu erwarten.

### Verkehrliche Immissionen:

Bereits heute werden die Sondergebietsflächen über die "Ostersoder Straße" (K 135) erschlossen. Im Zusammenhang mit der Überplanung dieser Fläche ist keine erhebliche Verkehrszunahme zu erwarten. Der Immissionsschutz wird nicht negativ berührt.

## **4.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

### **4.3.1 Pflanzen und Biotoptypen**

#### Bestand

Der Vorhabenstandort ist in der landesweiten Biotopkartierung nicht erfasst (MU 2025).

Am Standort wurde im Ende August 2025 eine Biotop- und Nutzungstypenkartierung durch den IDN nach DRACHENFELS (2021) durchgeführt.

In der nachfolgenden Tabelle sind die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotoptypen dargestellt. Ebenfalls ist ein Biotoptypenplan als Anlage 2 beigelegt.

Die Biotoptypen wurden anhand der Wertfaktoren der Liste II der Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (NDS. STÄDTETAG 2013) zugeordnet. Diese Bewertung orientiert an den Bewertungskategorien nach DRACHENFELS (2024) und ist in Bezug auf die Biotoptypen der Siedlungsbereiche angepasst.

Die Bewertung ist unterteilt in sechs Wertstufen, denen die Bewertungskriterien Lebensraumfunktion, Regenerationsfähigkeit und Naturnähe zugrunde liegen:

Wertstufe 5: sehr hohe Bedeutung

Wertstufe 4: hohe Bedeutung

Wertstufe 3: mittlere Bedeutung

Wertstufe 2: geringe Bedeutung

Wertstufe 1: sehr geringe Bedeutung

Wertstufe 0: weitgehend ohne Bedeutung

*Tabelle 4-2: Biotoptypen im Untersuchungsgebiet mit Wertstufen nach Liste II der Arbeitshilfe NDS. STÄDTETAG (2013)*

Nummer	Kürzel	Biototyp	§	Regenerationsfähigkeit	Wertstufe
<b>1</b>		<b>WÄLDER</b>			
<b>1.21</b>	<b>WX</b>	<b>Sonstiger Laubforst</b>			
1.21.1	WXH	Laubforst einheimischen Arten		(**/*)	4
<b>1.22</b>	<b>WZ</b>	<b>Sonstiger Nadelforst</b>			
1.22.1	WZF	Fichtenforst		(**/*)	2
1.22.2	WZK	Kiefernforst		(**/*)	2
<b>2</b>		<b>GEBÜSCHE UND GEHÖLZBESTÄNDE</b>			
<b>2.10</b>	<b>HF</b>	<b>Sonstige Feldhecke</b>			
2.10.2	HFM	Strauch-Baumhecke	(§ü)	**	3
<b>2.13</b>	<b>HB</b>	<b>Einzelbaum/Baumbestand</b>			
2.13.1	HBE	Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe	-	**/*	3
2.13.3	HBA	Allee/Baumreihe	(§ü)	**/*	3
2.16.3	HPS	Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand		*	3

Nummer	Kürzel	Biotoptyp	§	Regenerationsfähigkeit	Wertstufe
<b>4</b>		<b>BINNENGEWÄSSER</b>			
<b>4.22</b>	<b>SX</b>	<b>Naturfernes Stillgewässer</b>			
4.22.4	SXK	Naturferner Klär- und Absetzteich	-	(*)	2
<b>9</b>		<b>Grünland</b>			
<b>9.6</b>	<b>GI</b>	<b>Artenarmes Intensivgrünland</b>			
9.6.4	GIF	Sonstiges feuchtes Intensivgrünland	(§g)		2
<b>10</b>		<b>TROCKENE BIS FEUCHTE STAUDEN- UND RUDERALFLUREN</b>			
10.4	UH	Halbruderale Gras- und Staudenflur			
10.4.2	UHM	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	-	(*)	3
<b>11</b>		<b>ACKER UND GARTENBAUBIOTOPE</b>			
<b>11.1</b>	<b>A</b>	<b>Acker</b>			
11.1.1	AS	Sandacker			1
11.1.1	ASm	Sandacker, Mais			1
<b>12</b>		<b>GRÜNANLAGEN</b>			
<b>12.6</b>	<b>PH</b>	<b>Hausgarten</b>			
12.6.3	PHG	Hausgarten mit Großbäumen			2
12.6.4	PHZ	Neuzeitlicher Ziergarten			1
<b>12.11</b>	<b>PS</b>	<b>Sport-/Spiel-/Erholungsanlage</b>			
12.11.1	PSP	Sportplatz			1

Nummer	Kürzel	Biotoptyp	§	Regenerationsfähigkeit	Wertstufe
<b>13<sup>1</sup></b>		<b>GEBÄUDE, VERKEHRS- UND INDUSTRIEFLÄCHEN</b>			
<b>13.1</b>	<b>OV</b>	<b>Verkehrsfläche</b>			
13.1.1	OVS/X	Straße/Versiegelte Fläche	-	-	0
13.1.11	OVW/ TF	Weg/Versiegelte Fläche Unversiegelte Flächen	-	-	1
<b>13.2</b>	<b>OF</b>	<b>Sonstige befestigte Fläche</b>			
12.2.1	OFL/ TF	Lagerplatz Unversiegelte Flächen/Vegetationslose Flächen			1
13.2.5	OFZ/ X	Befestigte Fläche mit sonstiger Nutzung/ Versiegelte Fläche			0
13.7.2	OEL/ TF/ X	Locker bebautes Einzelhausgebiet Unversiegelte Fläche Versiegelte Fläche			1 0
13.8.4	ODP/ X	Landwirtschaftliche Produktionsanlage Versiegelte Flächen/Unbegrünte Gebäude			0
13.9.5	ONS/ X	Sonstiges Gebäude im Außenbereich/ Versiegelte Fläche/Unbegrünte Gebäude			0

§: nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NNatSchG geschützte Biotoptypen; §ü: nach § 30 BNatSchG nur in naturnahen Überschwemmungs- und Uferbereichen von Gewässern geschützt; (;): teilweise nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NNatSchG geschützte Biotoptypen

Das Plangebiet stellt sich nach einer Geländebegehung im August 2025 als landwirtschaftliche Produktionsfläche (ODP) dar. Im Nordosten des Plangebiets befindet sich das Betriebsleiter-Wohnhaus (OEL) der landwirtschaftlichen Betriebsfläche.

Zudem befindet sich auf dem Grundstück eine große Halle sowie Lagerflächen zur Lagerung von landwirtschaftlichen Maschinen und Gütern (ODP). Der südliche bzw. südwestliche Teil des Flurstücks 72/1 ist noch frei von Bebauung und wird derzeit ackerbaulich (A) genutzt. Nordwestlich grenzt ein Wirtschaftsweg (OVS) mit beidseitiger Baumreihe (HBA) an sowie ein Pferdestall mit dazugehöriger Weide (GIF).

<sup>1</sup> Die hier unter Punkt 13 fallenden Biotoptypen werden alle nach Nds. Städtetag (2013) zusammengefasst zu dem Biotoptyp 13.4 "Versiegelte Flächen/ Unbegrünte Gebäude" und mit der Wertstufe 0, Unversiegelte Flächen/Vegetationslose Flächen (TF) mit der Wertstufe 1 bewertet.



*Abbildung 4-1: Blick in Sondergebiet 1 – Betriebsleiterwohnung*

Der Garten der Betriebsleiterwohnung besteht aus Artenarmen Scherrasen (GRA) sowie einigen Einzelbäumen und Ziergehölzen (PHZ). Abgegrenzt wird die Betriebsleiterwohnung zur Ostersoder Straße durch eine Baumstrauchhecke (HFM).



*Abbildung 4-2: Wirtschaftsweg (OVS) mit beidseitiger Baumreihe (HBA)*



*Abbildung 4-3: Viehstall mit Weide (GIF) westlich des Geltungsbereiches*



*Abbildung 4-4: Landwirtschaftliche Produktionsanlage (ODP)*



Abbildung 4-5: Maisacker (ASm)

### **Bewertung möglicher Beeinträchtigungen**

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes wird die Überbauung von bisher unversiegelter Fläche ermöglicht. Die Gehölzbestände werden nicht gerodet. Der Eingriff in bislang unversiegelte Biotopstrukturen im Geltungsbereich ist durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren. Die entsprechende Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, d. h. die Gegenüberstellung des Biotopbestands im Istzustand sowie im Planungszustand erfolgt in Kapitel 7.3. Die Beeinträchtigungen in das betroffene Schutzgut können nicht durch plangebietsinterne Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Diese sind somit außerhalb des Plangebiets ("extern") zu kompensieren.

## **4.3.2 Tiere**

### **4.3.2.1 Allgemeines**

Vorhabenbezogen wurden keine Untersuchungen der Fauna vorgenommen. Es erfolgt stattdessen eine Abschätzung des faunistischen Potenzials auf Grundlage der Biotoptypen.

#### 4.3.2.2 Avifauna

Die Flächen des Plangebietes sind teilweise versiegelt und werden als Wohnung bzw. als landwirtschaftliches Lager und landwirtschaftliche Produktionsstätten genutzt. Die unversiegelten Flächen sind in landwirtschaftlicher Nutzung (Acker) bzw. als Neuzeitlicher Ziergarten angelegt. Randeingrünungen grenzen den Geltungsbereich zur "Ostersoder Straße" und zum nordwestlich angrenzenden Wirtschaftsweg bzw. zum Sportplatz ab. Südlich angrenzend erstreckt sich in ca. 100 m Entfernung ein Waldbestand.

Für Bodenbrüter des Offenlandes stellen die Flächen aufgrund der umgebenden Waldflächen und linearen Gehölzstrukturen und der intensiven Störwirkungen (Licht und Lärm, Bewegungsreize) kein potenzielles Bruthabitat dar und ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Im Untersuchungsgebiet und Plangebiet ist in den Gebüsch- und Gehölzbeständen insbesondere die Brutvogelgilde der Hecken, Baumreihen und (Siedlungs-) Gehölze und die Gilde der Siedlungsbereiche zu erwarten. Die Gehölzbestände im Vorhabenbereich sind als potenzielle Vogel Lebensräume einzustufen. Sie dienen als Ansitz- und Singwarten sowie als Nistplatz für Singvogelarten, wie z. B. Amsel, Buchfink, Dorn- und Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Grünfink, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Goldammer, Rabenkrähe, Ringeltaube, Zilpzalp sowie Feld- und Haussperling. Weiterhin haben diese ein Potenzial als Lebensraum für Insekten und andere Kleinlebewesen und damit als Nahrungstieren der Singvögel.

Nördlich der Ostersoder Straße, in ca. 30 m Entfernung, befindet sich im Bereich der Breddorfer Wiesen/Rummeldeiswiesen ein für Gastvögel wertvoller Bereich mit regionaler Bedeutung.

#### **Bewertung möglicher Beeinträchtigungen**

Es werden keine Gehölze gefällt, die als Nahrungs- und Bruthabitat einzustufen sind. Die Breddorfer Wiesen/Rummeldeiswiesen sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Eine genauere Abhandlung der möglichen Beeinträchtigungen und der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist daher für die Avifauna nicht erforderlich.

### 4.3.2.3 Fledermäuse

Es erfolgte keine vorhabenbezogene Fledermauserfassung im Untersuchungsgebiet. Daher wird das potenzielle Vorkommen im Planungsgebiet und den direkt angrenzenden Bereichen anhand der vorhandenen Habitatstrukturen abgeleitet, die bei einer Ortsbegehung im August 2025 festgestellt wurden.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich Gehölze und Großbäume und damit potenziell für Fledermausquartiere geeignete Strukturen wie Baumhöhlen, Stammrisse etc.

Im Untersuchungsgebiet ist aufgrund der jeweiligen Verbreitungsgebiete ein Vorkommen v. a. folgender Fledermausarten grundsätzlich möglich: Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Diese Arten beziehen sowohl Quartiere in Gehölzen als auch in Gebäudestrukturen und sind in Niedersachsen weit verbreitet.

Aufgrund der Biotopstrukturen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 kann ein Vorkommen von Quartieren von Fledermäusen jedoch ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Habitatstrukturen vorhanden sind. Das Plangebiet kann potenziell als Nahrungshabitat durch Arten wie Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus oder Großer Abendsegler genutzt werden, die an Gehölzstrukturen bzw. im freien Luftraum jagen. Dem angrenzenden Baum- bzw. Gehölzbestand kommt potenziell eine Bedeutung als Leitstruktur für Jagdflüge zu.

#### **Bewertung möglicher Beeinträchtigungen**

Vorhabenbedingt werden keine Bäume, die als Quartiere für Fledermäuse dienen könnten bzw. Leitstrukturen, beseitigt. Die direkte Inanspruchnahme von Sommer- und Winterquartieren kann daher ausgeschlossen werden.

Die Bauarbeiten finden tagsüber, außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse statt. Es kommt daher zu keinen erheblichen Störungen durch Lichteinwirkungen oder Schallemissionen während der Wanderungszeiten von einzelnen Arten und auch während der Wochenstubezeit werden Störungen durch baubedingte Tötungen und Verletzungen durch entsprechende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.

Mit anlage- und betriebsbedingten Lichtemissionen bei Dunkelheit ist im selben Maße wie im Bestand zu rechnen.

Eine genauere Abhandlung der möglichen Beeinträchtigungen und der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist daher für Fledermäuse nicht erforderlich.

#### 4.3.2.4 Amphibien

Es erfolgte keine vorhabenbezogene Amphibienerfassung im Untersuchungsgebiet. Daher wird das Vorkommen im Planungsgebiet und den direkt angrenzenden Bereichen anhand der vorhandenen Habitatstrukturen abgeleitet, die bei einer Ortsbegehung im August 2025 festgestellt wurden. Des Weiteren gibt es für das Untersuchungsgebiet von der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) und dem NABU-Kreisverband Bremervörde-Zeven e.V. Hinweise auf Amphibien.

Im Nordwesten des Untersuchungsgebietes befinden sich nach Aussagen der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) Klärteiche, welche von Amphibien für die Reproduktion aufgesucht werden (Naturschutzfachliche Stellungnahme vom 21.08.2025 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB). Die Wanderung erfolgt von den Waldflächen im Süden des Untersuchungsgebietes nach Norden zu den Teichen. Die Amphibien müssen dazu die Kreisstraße 135 queren. Der Landkreis, in der Kooperation mit dem NABU-Kreisverband Bremervörde-Zeven e.V., baut daher jedes Jahr Amphibienschutzzäune auf, um die Amphibien sicher über die K 135 zu befördern. Es wird erwartet, dass die Amphibien den begrüneten Wirtschaftsweg nordwestlich des Geltungsbereiches als Wanderkorridor nutzen. Laut Stellungnahme des NABU gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 20. Juli 2025 befinden sich im Bereich der o. g. Klärteiche dokumentierte Bestände der Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*).

#### Bewertung der Beeinträchtigung

Es werden keine Biotope zerstört, die ein Potenzial als Lebensraum für Amphibien haben. Wanderkorridore zu den Laichgewässern bzw. Winterlebensräume werden nicht unterbunden. Der nordwestlich an den Geltungsbereich anbindende Wirtschaftsweg kann an das Plangebiet angeschlossen werden. Dies könnte eine mögliche Betroffenheit von Amphibien während der Wanderzeiten auslösen. Es ist nicht von einer erheblichen Steigerung der Frequentierung des Wirtschaftsweges durch Zielverkehre auszugehen, da die geplanten Nutzungen keinen Lieferverkehr oder vergleichbare Fahrten nach sich ziehen. Eine genauere Abhandlung möglicher Beeinträchtigungen und der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wird im Rahmen der Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange in Kapitel 8 durchgeführt.

#### 4.3.2.5 Insekten

Die Gehölze, Gebüsche und Ruderalfluren haben ein Potenzial als Lebensraum für verschiedene Insektengruppen wie z. B. Zikaden, Käfer, Kleinschmetterlinge, Schlupfwespen und manche Wildbienen. Aufgrund der anthropogenen Störwirkungen durch die vorhandene Nutzung werden wenig störungsanfällige Arten (Ubiquisten) erwartet.

#### Bewertung der Beeinträchtigung

Es werden keine Lebensräume von Insekten überbaut.

#### 4.3.2.6 Sonstige Säugetiere

Aufgrund der Störwirkungen durch die anthropogene Nutzung werden lediglich ungefährdete und ubiquitäre Arten wie Hausmaus (*Mus musculus*) und Steinmarder (*Martes foina*) im Untersuchungsgebiet erwartet.

#### Bewertung der Beeinträchtigung

Sonstige vorkommende Arten sind mobil und werden im Zeitraum der Bauarbeiten ausweichen. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die Flächen für diese Arten wieder verfügbar.

### 4.4 Schutzgut Boden und Fläche

Das Vorhabengebiet liegt innerhalb der Bodenlandschaft "Talsandniederungen", der Bodengroßlandschaft "Talsandniederungen und Urstromtäler" und der Bodenregion "Geest". Der vorherrschende Bodentyp ist "Mittlerer Gley-Podsol". Die Bodenfruchtbarkeit wird als gering eingestuft.

Im Geltungsbereich des Plangebietes sind gemäß LBEG (2025) keine Verdachtsfläche für Altlasten und Altablagerungen bekannt. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten wider Erwarten Hinweise auf Altablagerungen oder Altstandorte (bzw. schädliche Bodenveränderungen) zu Tage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) zu benachrichtigen.

#### **4.5 Schutzgut Wasser**

Die Grundwasseroberfläche liegt bei +10.00 bis 12,5 m NHN. Die Geländehöhe liegt bei rd. +11,50 m NHN. Somit stellt sich das Grundwasser als oberflächennah dar. Die Grundwasserneubildung beträgt <100 bis 150 mm/a. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist hoch. Das Planungsgebiet liegt im Grundwasserkörper "Wümme Lockergestein rechts". Der mengenmäßige Zustand wird als gut, der chemische Zustand gesamt mit schlecht bewertet. Ausgewiesene Wasserschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

#### **Bewertung möglicher Beeinträchtigungen**

Es erfolgt durch das Vorhaben kein direkter Eingriff in den Grundwasserleiter. Die geplanten Versiegelungen können u. U. zu Veränderungen der örtlichen Grundwasserverhältnisse in Form einer verminderten Versickerungsrate führen.

Eine qualitative Beeinträchtigung des Grundwassers kann grundsätzlich durch den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen erfolgen. Um eine Gefährdung diesbezüglich zu vermeiden, sind die im Zuge der Baumaßnahme eingesetzten Maschinen und Fahrzeuge ordnungsgemäß zu warten und instand zu halten.

Das anfallende Niederschlagswasser ist im Plangebiet zu versickern. Ggf. sind ergänzend Rückhaltungsmöglichkeiten vorzusehen.

Ansonsten sind aus den Nutzungen durch das Sondergebiet keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

#### **4.6 Schutzgut Klima/Luft**

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) liegt im Übergangsbereich zwischen kontinentalem und ozeanischem Klima. Durch das ozeanische Klima ist eine stärkere Beeinflussung der Witterungs- und Klimaverhältnisse des Landkreises gegeben. Der Landkreis ist daher durch ein gemäßigtes Klima mit milden Wintern und mäßig warmen Sommern gekennzeichnet.

Gemäß LBEG (2025) beträgt die Jahresdurchschnittstemperatur im Plangebiet 9,6 °C. Die jährliche Niederschlagsmenge liegt bei 786 mm.

Die lokalklimatische Situation im Plangebiet ist vor allem durch die im Freiland herrschende nächtliche Kaltluftproduktion der landwirtschaftlichen Flächen im Umfeld des Plangebiets geprägt.

Als Vorbelastung ist die landwirtschaftliche Nutzung zu betrachten.

Dem Untersuchungsgebiet kann eine untergeordnete Bedeutung für das Schutzgut Klima zugewiesen werden.

Die vorhandenen Bepflanzungen wirken sich mindernd auf die kleinklimatisch extreme Situation versiegelter Flächen und filtern Staub- sowie Schadstoffe aus der Luft.

### **Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber Folgen des Klimawandels**

Neben den Auswirkungen, die Vorhaben oder Pläne auf das Klima oder die Anpassung an den Klimawandel haben können, können sich aus dem Klimawandel auch veränderte Umweltbedingungen und daraus resultierende Risiken für bzw. Auswirkungen auf Vorhaben und Pläne selbst ergeben (UBA 2018).

Je nach Wetterlage und Standort fungieren die versiegelten Flächen in den Sommermonaten als Wärmespeicher. Bei Zunahme sommerlicher Hitze im Zuge des Klimawandels, vor allem auch einer unzureichenden nächtlichen Abkühlung nimmt die Hitzebelastung der Bevölkerung zu, wenn nicht in ausreichendem Umfang klimatisch ausgleichende Grünflächen und -elemente vorhanden sind.

Der Geltungsbereich von rd. 2,3 ha inmitten landwirtschaftlich genutzter Flächen und Gehölzbeständen besitzt keine bedeutende klimatische Ausgleichsfunktion. Das Vorhaben beeinflusst somit das Lokal- und Regionalklima nicht erheblich nachteilig, sodass Klimawandelfolgen erheblich verstärkt würden.

### **4.7 Schutzgut Landschaft**

Die Umgebung des Plangebiets ist durch landwirtschaftliche Nutzflächen im Nordwesten und durch ein locker bebautes Einzelhausgebiet im Osten geprägt. Das Plangebiet wird bereits durch ein Wohngebäude mit einem neuzeitlichen Ziergarten und einer Halle zur Lagerung landwirtschaftlicher Maschinen und Güter genutzt. Nördlich grenzt die Ostersoder Straße das Plangebiet ab. Zudem ist das Plangebiet von Norden, Nordwesten sowie ergänzend durch die im Osten und Süden vorhandenen Gehölzstrukturen eingefasst.

Laut LRP besitzt das Plangebiet eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild.

### **Bewertung möglicher Beeinträchtigungen**

Zu Beeinträchtigungen kommt es infolge der Überplanung der bereits teilweise bebauten Flächen nicht. Der Vorhabenbereich ist von der freien Landschaft nicht einsehbar, da die vorhandenen Gehölzbestände sichtverschattend wirken. Es ist davon auszugehen, dass sich gegenüber dem Bestand keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Orts- bzw. Landschaftsbild ableiten lassen.

### **4.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Als Schutzgut Kultur werden historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke sowie Kulturlandschaften verstanden.

Archäologische Fundstätten und Baudenkmäler sind im Planungsgebiet nicht bekannt.

Grundsätzlich sind ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tonscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde), die im Zuge von Bau- oder Erdarbeiten gemacht werden, unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) anzuzeigen. Die Bauarbeiten sind einzustellen und die Fundstellen zu schützen.

### **4.9 Schutzgut Biologische Vielfalt**

Die biologische Vielfalt umfasst gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG "die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen".

Sie wird durch die Dichte und Struktur der im Gebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten sowie durch die Charakteristik und Vielfältigkeit der Lebensräume widergespiegelt. Auch wichtige Verbundbeziehungen und Funktionsräume für Arten oder Artengruppen sind von herausgehobener Bedeutung.

Die bereits im Bestand anthropogen überformte und genutzte Fläche weist lediglich eine geringe biologische Vielfalt auf. Der Geltungsbereich liegt nicht innerhalb von ausgewiesenen Schutzgebieten und hat keine überregionale Bedeutung als faunistische Verbundachse o. ä.

Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt werden somit als nicht erheblich eingestuft, es besteht kein gesonderter Ausgleichsbedarf.

#### **4.10 Wechselwirkung zwischen den Belangen des Umweltschutzes**

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 i) BauGB sind die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes zu ermitteln und zu beschreiben. Die im Einzelnen betrachteten Schutzgüter nach BauGB können sich in unterschiedlichem Maß gegenseitig beeinflussen. Dabei sind die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie die Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexen Wirkungszusammenhängen unter den Schutzgütern zu berücksichtigen. So stellen beispielsweise Pflanzen für das Schutzgut Mensch und Tier u. a. eine Nahrungsgrundlage dar, dem Schutzgut Landschaft können sie hingegen als Strukturelemente dienen.

In der Umweltprüfung sind, wie in den voranstehenden Kapiteln erfolgt, die erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter zu bewerten und darzustellen. Die Auswirkungen der Wechselwirkungen sind dabei in diesen Ausführungen zu den einzelnen Schutzgütern bereits mitberücksichtigt und bewertet worden. Über die bereits für die Schutzgüter genannten Wirkungen hinaus ergeben sich zurzeit keine weiteren erkennbaren Wechselwirkungen.

#### **4.11 Anfälligkeit des geplanten Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen**

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 j) sind unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan/Flächennutzungsplan zulässigen Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange des Umweltschutzes zu betrachten.

Das Risiko der zukünftig geplanten Anlagen hinsichtlich der Gefahr schwere Unfälle oder Katastrophen zu verursachen, wird in den dafür erforderlichen Baugenehmigungen bzw. in Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG geprüft.

#### **4.12 Art und Menge der erzeugten Abfälle**

Während der Baumaßnahmen anfallende Abfälle sind durch die jeweiligen Bauunternehmer zu entsorgen und verbleiben nicht im Planungsraum. Die im Gewerbegebiet anfallenden Abfälle werden von entsprechenden örtlichen Entsorgerunternehmen entsorgt. Nach Index der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) als gefährliche Abfälle eingestufte Materialien sind nicht zu erwarten.

#### **4.13 Kumulierung mit den Auswirkungen anderer Vorhaben**

Es sind keine Planungen im Umfeld der betrachteten Bauleitplanung bekannt, in deren Zusammenhang es zu kumulativen Wirkungen kommen könnte.

## **5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung**

### **5.1 Nichtdurchführung der Planung**

Für den Fall, dass keine Aufstellung des B-Plans erfolgen würde, wäre künftig am bestehenden Standort in Breddorf keine Erweiterungsmöglichkeiten für den geplanten Zusammenschluss von Landwirten, z. B. in Personen- oder Kapitalgesellschaften für z. B. gemeinsam genutzte landwirtschaftliche Maschinen- oder Lagerhallen möglich. Auch könnten im Sinne der Energiewende kein Strom oder Wärme aus erneuerbarer Energie erzeugt und in der Gemeinde Breddorf für die Versorgung nahegelegener öffentlicher Gebäude genutzt werden.

Der bestehende Standort in Breddorf soll so dauerhaft gesichert und den ortsansässigen landwirtschaftlichen Betrieben eine Ausbau- und Entwicklungsmöglichkeit eröffnet werden.

### **5.2 Durchführung der Planung**

Mit der Durchführung der Planung erfolgt die bedarfsgerechte Weiternutzung einer bereits im Bestand teilweise versiegelten Fläche, die bereits landwirtschaftlich und für Wohnen genutzt wird.

Mit der Nutzungsänderung sind die in den voranstehenden Kapiteln beschriebenen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes verbunden. Die entstehenden Eingriffe in die Schutzgüter können im Geltungsbereich nicht kompensiert werden. Es werden externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich, um den Eingriff in die betroffenen Schutzgüter zu kompensieren.

## 6 Planungsalternativen

### 6.1 Standortalternativen

Als alternative Planungsmöglichkeiten kommen grundsätzlich nur solche in Betracht, mit denen die mit der Bauleitplanung verfolgten städtebaulichen Ziele in gleichem Maße mit einem verhältnismäßigen Aufwand erreicht werden können.

Da diese Bauleitplanung in erster Linie auch der Bestandsicherung und der Weiterentwicklung des Standortes dient und darüber hinaus die zukünftige Entwicklung an diesem Standort gezielt gesteuert werden soll, ist die Prüfung einer Standortalternative obsolet.

Das Hauptziel der Planung besteht hier darin, den bestehenden Standort dauerhaft zu sichern und den ortsansässigen landwirtschaftlichen Betrieben eine Ausbau- und Entwicklungsmöglichkeit zu bieten. Da die bedarfsgerechte Entwicklung dieser Flächen zusätzlichen Flächenbedarf mit sich bringt, ist eine zusätzliche Versiegelung des bestehenden Standorts notwendig. Die Weiterentwicklung eines bereits genutzten Grundstückes wird durch die Planung ermöglicht.

### 6.2 Umnutzung von landwirtschaftlicher Fläche und Wald

Es werden durch die Planung landschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Bei einer Überbauung entfällt diese Nutzung zu Gunsten landwirtschaftlicher Betriebsflächen und Flächen für die Versorgung des Ortes mit erneuerbarer Energie. Diese Nutzungen dienen den örtlichen landwirtschaftlichen Betrieben als ergänzende Einnahmequelle und dienen auch dazu, betriebliche Strukturen zu sichern und zu stabilisieren.

Südlich bzw. südwestlich befindet sich Wald. Dieser wird nicht in Anspruch genommen.

Damit wird dem § 1a Abs. 2 BauGB entsprochen, nach welchem landwirtschaftlich und als Wald genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

## 7 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, zum Ausgleich und Ersatz der nachteiligen Auswirkungen/Eingriffsregelung

### 7.1 Zusammenfassung der Vorhabenwirkung

Das Plangebiet ist überwiegend als landwirtschaftliche Nutzfläche, daneben von dem bestehenden Wohngebäudebestand und der Lagerhalle sowie von Lagerflächen geprägt. Entlang der nördlichen, westlichen und östlichen Grenzen des Geltungsbereiches sind Gehölzstrukturen vorhanden.

Da bereits eine Bebauung und Flächenversiegelungen bestehen, handelt es sich um einen Bereich mit vorbelastetem Landschaftsbild. Durch die geplante bedarfsgerechte Entwicklung werden zusätzliche Flächen dauerhaft versiegelt, sowohl durch neue Gebäude, Anlagen für Erneuerbare Energien als auch gegebenenfalls für Erschließungswege und Lagerflächen.

Im Weiteren wird der konkrete Ausgleichsbedarf ermittelt und eine detaillierte Bilanzierung der Eingriffe und der Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen.

### 7.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Grundsätzlich werden durch die Wahl des Standorts (anthropogene Vorbelastung, bereits erschlossen) Eingriffe in naturschutzfachlich höherwertige oder störungsempfindlichere Bereiche vermieden.

Folgende **Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung** sind bei Realisierung der Planung zu berücksichtigen:

#### S1 - Schutzgut Tiere und Pflanzen

- Sollten Gehölzentnahmen erforderlich werden, dürfen diese unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG (allgemeiner Schutz wild lebender Pflanzen) nur zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02. erfolgen (außerhalb der Vogelbrut- und Wochenstubenzeit von Fledermäusen).
- Im Plangebiet sollen insektenfreundliche Leuchtmittel mit warmweißer Farbtemperatur <3000 Kelvin zum Einsatz kommen. Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten staubdicht geschlossen auszuführen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60°C nicht überschreiten. Eine Abstrahlung oberhalb der Horizontalen sowie auf angren-

zende Gehölze oder Grünflächen ist zu vermeiden. Die Lichtquellen sind zeitlich und in ihrer Anzahl auf das für die Beleuchtung notwendige Maß zu beschränken.

- Kein nächtlicher Baustellenverkehr auf dem Wirtschaftsweg während der Wanderzeiten von Amphibien.

## S2 - Schutzgüter Boden/Wasser

- Aktive Anwendung der einschlägigen DIN-Normen und Sicherheitsvorschriften, sodass der Boden und das Grundwasser nicht mehr als nötig beeinträchtigt werden (DIN 19639, 18300, DIN 18915, DIN 19731, BBodSchV). Keine Oberbodenarbeiten bei Nässe. Auf- und Abtrag des Bodens getrennt nach Schichten. Vorhandener Oberboden ist vor Baubeginn abzutragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.
- Fachgerechter und umsichtiger Umgang mit den Baumaschinen im Betriebsablauf und Vermeidung von Tropfverlusten.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde auftreten, werden diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet.
- Sollten sich bei den erforderlichen Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, ist unverzüglich die zuständige Untere Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen.

## S3: Festsetzungen

- Festsetzung von 3 bzw. 5 m breiten Pflanzstreifen für Erhalt und Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) um Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in diesem Bereich zu vermeiden. Die Pflanzstreifen grenzen die Sondergebietsfläche zur Ostersoder Straße, zum Wirtschaftsweg und zum Sportplatz ab.
- Festsetzung eines 40 9 m breiten Pflanzstreifen für Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) um Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in diesem Bereich zu vermeiden. Der Pflanzstreifen grenzt die Sondergebietsfläche zum Wirtschaftsweg nach Süden hin ab.

## **7.3 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung**

### **7.3.1 Ermittlung des Kompensationsbedarfs**

Die unvermeidbaren erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind zu kompensieren.

Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich bzw. die Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird methodisch anhand der "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung" des Niedersächsischen Städtetags (2013) durchgeführt.

Die Auswirkungen der Planung werden dem Bestand unter Berücksichtigung der Festsetzungen im Bebauungsplan gegenübergestellt.

Die Arbeitshilfe enthält eine Liste (Liste II) der Biotoptypen in Niedersachsen, in denen den unterschiedlichen Biotopen Wertfaktoren zugeordnet werden. Zudem kann den Biotoptypen im Hinblick auf einzelne betroffene Schutzgüter noch ein besonderer Schutzbedarf zukommen, der ggf. hinzuzurechnen ist.

Aus dem Vergleich des Flächenwerts des Ist-Zustands und des Flächenwerts des Planungszustands ergibt sich ein zu leistender Flächenwert für Ausgleich/Ersatz.

Tabelle 7-1: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Ist-Zustand				Planung					
Biotoptyp		Fläche (in m <sup>2</sup> )	Wert- faktor	Flächen- wert	Biotoptyp		Fläche (in m <sup>2</sup> )	Wert- faktor	Flächen- wert
<b>Sondergebiet 1 - Flächengröße</b> <b>4.462 m<sup>2</sup></b>					<b>Sondergebiet 1 - Flächengröße</b> <b>4.462 m<sup>2</sup></b>				
13.4	Versiegelte Fläche/Unbegrünte Gebäude (X) - bereits versiegelt	468	0	0	13.4	davon: versiegelte Fläche/Unbegrünte Gebäude (X) - GRZ 0,4; Überschreitung 0,6	2.558	0	0
12.6.4	Neuzeitlicher Ziergarten (PHZ)	3.796	1	3.796	13.3	davon unversiegelte vegetationslose Flächen (TF)	1.706	1	1.706
2.10.2	Private Grünfläche/ Fläche zum Erhalt/- Randeingrünung Nord	198	3	594	2.10.2	Private Grünfläche/ Fläche zum Erhalt/- Randeingrünung Nord	198	3	594
<b>Sondergebiet 2 - Flächengröße</b> <b>7.244 m<sup>2</sup></b>					<b>Sondergebiet 2 - Flächengröße</b> <b>7.244 m<sup>2</sup></b>				0
13.4	Versiegelte Fläche/Unbegrünte Gebäude (X) - bereits versiegelt	3.336	0	0	13.4	davon: versiegelte Fläche/Unbegrünte Gebäude (X) - GRZ 0,6 mit Überschreitung 0,8	5.245	0	0
13.2.1	Lagerplatz/Unversiegelte Vegetationslose (OFL)	3.220	1	3.220	13.3	davon unversiegelte vegetationslose Flächen (TF)	1.311	1	1.311
2.10.2	Randeingrünung Nord und Fläche zum Erhalt und zum Anpflanzen West 1/ West 2	688	3	2.064	2.10.2	Randeingrünung Nord und Fläche zum Erhalt und zum Anpflanzen West 1/ West 2	688	3	2.064
<b>Sondergebiet 3 - Flächengröße</b> <b><del>12.107</del> 12.187 m<sup>2</sup></b>					<b>Sondergebiet 3 - Flächengröße</b> <b><del>12.107</del> 12.186 m<sup>2</sup></b>				0
13.4	Versiegelte Fläche/Unbegrünte Gebäude (X) - bereits versiegelt	523	0	0	13.4	davon: versiegelte Fläche/Unbegrünte Gebäude (X) - GRZ 0,6 mit Überschreitung 0,8	7.961	0	0
11.1	Acker (AS)	10.964	1	10.964	13.3	davon unversiegelte vegetationslose Flächen (TF)	1.990	1	1.990
2.10.2	Private Grünfläche/Fläche zum Erhalt/ zum Anpflanzen West 2/ Fläche zum Erhalt West und Ost	698	3	2.094	2.10.2	Private Grünfläche/Fläche zum Erhalt/zum Anpflanzen West 2/ Fläche zum Erhalt West und Ost	698	3	2.094
					2.10.2	Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	1.536	3	4.608
Summe des Flächenwertes im Ist-Zustand				22.732	Summe des Flächenwertes der Planung				14.367
Summe der Flächengröße		23.891			Summe der Flächengröße		23.891		
Summe des Flächenwertes der Planung									14.367
Summe des Flächenwertes im Ist-Zustand									22.732
Bilanzwert									-8.365
Bilanzwert ab 0: Flächenwert für Ausgleich erbracht									
Bilanzwert unter 0: noch zu leistender (positiver) Flächenwert zur vollständigen Kompensation									

### 7.3.2 Bestimmung des Flächenwertes der Biotoptypen der Ausgleichsfläche

In der nachfolgenden Tabelle wird der gegenwärtige (Ist-Zustand) und der zukünftige Wert (Planung) der für die Ausgleichsmaßnahmen vorgesehene Fläche dokumentiert.

*Tabelle 7-2: Ermittlung des Flächenwertes der externen Kompensationsfläche*

Ist-Zustand				Planung					
Biototyp	Fläche (in m <sup>2</sup> )	Wertfaktor	Flächenwert	Biototyp	Fläche (in m <sup>2</sup> )	Wertfaktor	Flächenwert		
	Flurstück 122/18 , Flur 12; Gemarkung Breddorf				Flurstück 122/18 , Flur 12; Gemarkung Breddorf				
11.1.1	Sandacker (AS)	2.788,00	1	2.788,00	2.16.1	Junger Streuobstbestand (HOJ)	2.788,00	4	11.152,00
Summe des Flächenwertes im Ist-Zustand			2.788,00	Summe des Flächenwertes der Planung			11.152,00		
Summe der Flächengröße			2.788,00	Summe der Flächengröße			2.788,00		
Summe des Flächenwertes der Planung							11.152,00		
Summe des Flächenwertes im Ist-Zustand							2.788,00		
Bilanzwert							8.364,00		
Bilanzwert ab 0: Flächenwert für Ausgleich erbracht									
Bilanzwert unter 0: noch zu leistender (positiver) Flächenwert zur vollständigen Kompensation									
Kompensationsbedarf (Ergebnis Bilanzwert Planung / Ausgleich)							8.365,00		
anrechenbarer Flächenwert der Kompensationsfläche							8.364,00		
Gesamtbilanz (nach Anrechnung Kompensationsfläche)									
Bilanzwert ab 0: Flächenwert für Ausgleich erbracht									
Bilanzwert unter 0: noch zu leistender (positiver) Flächenwert zur vollständigen Kompensation							1,00		

Die nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter, die infolge der Realisierung von B-Plan Nr. 18 ausgelöst werden, können durch die Etablierung von Biotoptypen der Wertstufe 3 (Streuobstwiese) auf einer Ackerfläche der Wertstufe 1 vollständig realisiert werden.

## 7.4 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

### 7.4.1 Plangebiets-interne Kompensationsmaßnahmen

Es stehen im Plangebiet keine Flächen für eine plangebiets-interne Kompensationsmaßnahme zur Verfügung.

### 7.4.2 Plangebiets-externe Kompensationsmaßnahmen

Es verbleibt ein Defizit von rd. ~~8.521~~ 8.365 Werteeinheiten, das auf externen Flächen ausgeglichen wird.

Entsprechend der Grundsätze zur Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen nach dem niedersächsischen Städtetagsmodell ist "der Verlust von Biotoptypen nach Möglichkeit durch Neuanlage und Entwicklung von Biotopen der gleichen Haupteinheit auszugleichen. In begründeten Fällen können Biotoptypen einer anderen Haupteinheit gewählt werden (z. B. bei *Inanspruchnahme von Acker-, Gartenbau- und Siedlungsbiotopen.*)"

Dafür steht eine externe Ausgleichfläche zur Verfügung, die in die vorliegende Planung eingestellt wird.

Die Fläche liegt in der Gemeinde Breddorf, in der Gemarkung Breddorf, Flur 12, Das vorgesehene Flurstück 122/18 wird derzeit als Ackerland genutzt. Es weist insgesamt eine Größe von rd. 1,85 ha auf. Es werden rd. ~~0,284~~ 0,2788 ha zur Deckung des externen Kompensationsbedarfs erforderlich.

Nachfolgende Abbildung dokumentieren die Lage der externen Kompensationsfläche in der Gemeinde Breddorf.



Abbildung 7-1: Lage der externen Kompensationsfläche (rot umrandet) Lage des Plangebiets mit grüner Umrandung.

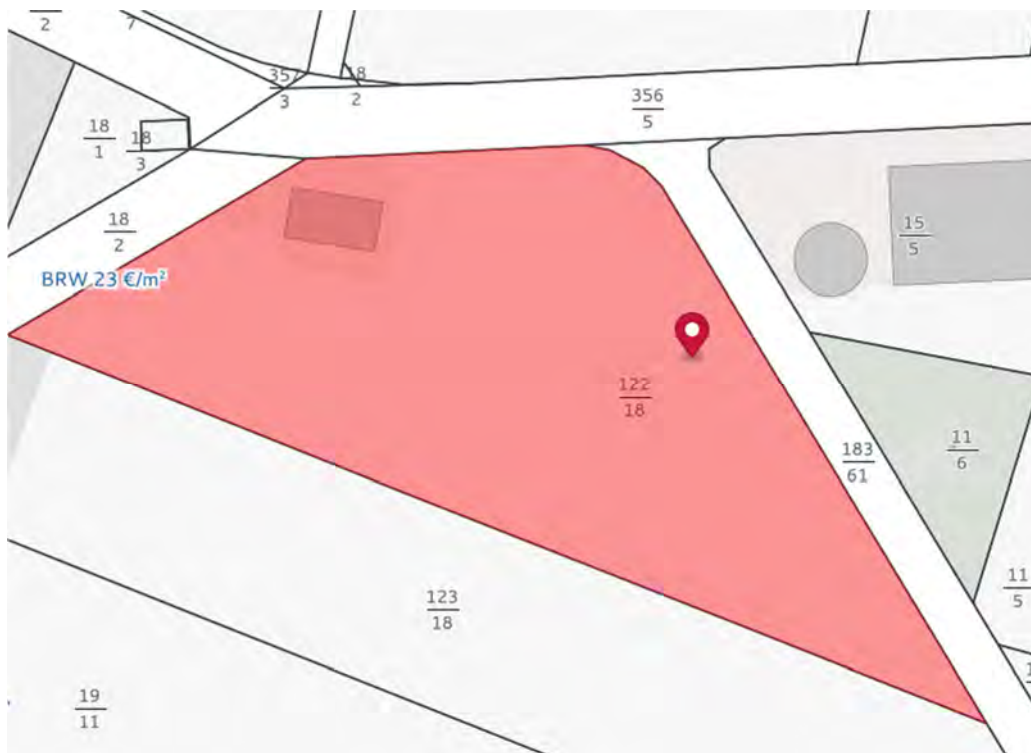


Abbildung 7-2: Externe Kompensationsfläche auf Flurstück 122/18

Innerhalb der externen Kompensationsfläche (Maßnahmenfläche 1) ist eine Streuobstwiese auf einer Fläche von ~~2.840~~ 2.788 m<sup>2</sup> anzulegen.

#### Pflanzenauswahl (Maßnahmenfläche 1)

- Malus dom. in Sorten (u. a. Altländer Pfannkuchen, Boskoop, Bremervörder Winterapfel, Finkenwerder Prinz, Holsteiner Cox, Winterprinz) - H, 3v, mB, StU. 10-12 cm
- Prunus dom. in Sorten (u. a. Brühler Frühzwetsche, Hauszwetsche, Ontariopflaume) - H, 3v, mB, StU. 10-12 cm
- Pyrus com. in Sorten (u. a. Gellerts Butterbirne, Gute Graue, Speckbirne) - H, 3v, mB, StU. 10-12 cm

Die Pflanzung wird im Pflanzraster von 8 m x 8 m in flächiger Pflanzung angelegt. Die anzupflanzenden Gehölze müssen gebietseigener Herkunft (Norddeutsches Tiefland, Vorkommensgebiet 1) nach dem "Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze" (AG Gebietseigene Gehölze, 2011) sein.

Es ist eine Fertigstellungspflege vorzusehen. Die Streuobstwiese soll frei zugänglich sein. Gegen Wildverbiss ist ein Einzelstammschutz vorzusehen. Ausfälle sind zu ersetzen.

Die Streuobstwiese ist mit einer artenreichen Blühwiesenuntersaat anzusäen und einmal jährlich im Herbst zu mähen.

## 8 Prüfung der Einhaltung artenschutzrechtlicher Belange

### 8.1 Allgemeines

Aufgabe einer artenschutzrechtlichen Prüfung ist es, herauszuarbeiten, ob durch das geplante Vorhaben Schädigungen bzw. Störungen besonders und streng geschützter Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können.

Folgende Handlungen sind nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten:

1. *Wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*
2. *Wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*
4. *Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

In § 44 Abs. 1 BNatSchG wird der Schutz besonders geschützter Arten und ihrer Lebensräume festgeschrieben. Die besonders geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG definiert; hierzu gehören u. a. alle heimischen Vogelarten. Ein Teil der besonders geschützten Arten gehört außerdem zu den streng geschützten Arten, die in § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG definiert werden. Dies sind nicht nur seltene und gefährdete Arten, sondern unter anderem in Deutschland nahezu flächendeckend verbreitete Greifvogelarten wie z. B. der Mäusebussard.

Im Folgenden werden die für den Vorhabensbereich ermittelten artenschutzrechtlich relevanten Tierarten aufgeführt und dahingehend geprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG durch die nachfolgend genannten Projektwirkungen für diese Arten ausgelöst werden.

Als grundsätzliche Projektwirkungen sind hinsichtlich der Tiere im Allgemeinen insbesondere folgende Beeinträchtigungen denkbar:

1. Baubedingte Individuenverluste [Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten)].
2. Baubedingte Immissionseinwirkungen und Störungen (Lärm, Licht, Bewegungsreize, Schadstoffe) im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.
3. Inanspruchnahme funktional bedeutender Habitats, insbesondere der Fortpflanzungs- und Ruhestätten [Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)].

Die eingriffsrelevanten Maßnahmen werden nachfolgend daraufhin überprüft, ob sie grundsätzlich geeignet sind, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszulösen.

## 8.2 Ermittlung und Beschreibung der artenschutzrechtlich relevanten Artenspektrums

Das von den Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG betroffene Artenspektrum setzt sich aus den in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie den Europäischen Vogelarten zusammen. In nachfolgender Tabelle erfolgt eine Zusammenstellung aller Artengruppen europarechtlich geschützter Arten. Für alle grundsätzlich relevanten Arten bzw. Artengruppen wird angeführt, ob ein Vorkommen aufgrund der Potenzialanalyse (s. Kapitel 4.3.2 ff) zu erwarten ist und eine weitere artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich sein könnte.

*Tabelle 8-1: Relevanzprüfung*

Artengruppe	Potenzialabschätzung zum Vorkommen von Arten	Relevanz
Pflanzen	Im Rahmen der Biotopkartierung im September 2025 wurden keine relevanten Arten festgestellt. Aufgrund des allgemeinen Artenrückgangs und der Biotopausstattung sowie vor dem Hintergrund der spezifischen Habitatansprüche der streng geschützten Arten ist ein solches Vorkommen auf den landwirtschaftlich und anthropogen genutzten Flächen grundsätzlich auch nicht zu erwarten.	nicht relevant
Tag- und Nachtfalter	Ein Vorkommen einzelner Arten (z. B. Schmetterlinge) auch innerhalb des Untersuchungsgebietes, z. B. auf Saumstrukturen ist potenziell möglich. Eine besondere Eignung der vorhabenbedingt beanspruchten Flächen als Lebensraum wird vor dem Hintergrund der spezifi-	nicht relevant

Artengruppe	Potenzialabschätzung zum Vorkommen von Arten	Relevanz
	schen Habitatansprüche der geschützten Arten jedoch nicht erwartet.	
Käfer	Eine besondere Eignung der vorhabenbedingt beanspruchten Flächen als Lebensraum wird vor dem Hintergrund der spezifischen Habitatansprüche und Verbreitung der streng geschützten Käferarten (oftmals Alt- und Totholz, offene Sandflächen) nicht erwartet.	nicht relevant
Libellen	Eine besondere Eignung der vorhabenbedingt beanspruchten Flächen als Lebensraum wird vor dem Hintergrund der spezifischen Habitatansprüche der streng geschützten Arten (vor allem größere Stillgewässer/Wasserflächen) nicht erwartet, da entsprechende Lebensräume im Vorhabenbereich nicht vorhanden sind.	nicht relevant
Aquatische Fauna	Eine besondere Eignung der vorhabenbedingt beanspruchten Flächen als Lebensraum wird vor dem Hintergrund der spezifischen Habitatansprüche der streng geschützten Arten nicht erwartet. Es sind keine Oberflächengewässer betroffen.	nicht relevant
Amphibien	Für streng geschützten Arten haben die vorhabenbedingt beanspruchten Flächen keine besondere Eignung als Lebensraum. Nordwestlich an den Vorhabenbereich angrenzend wird der Wirtschaftsweg als potenzieller Wanderkorridor von Amphibien zu ihren Laichgewässern nördlich der Ostersoder Straße genutzt. Eine Betroffenheit der Amphibien auf ihren Wanderungen ist daher nicht auszuschließen.	<b>relevant</b>
Reptilien	Aufgrund der Habitatausstattung am Vorhabenstandort und aufgrund der Angaben des NLWKN (2011a) zur Verbreitung sind für diese in Niedersachsen vertretenen streng geschützten Reptilienarten Schlingnatter (u. a. Hochmoor, Heide) und Zauneidechse (Mager- und Halbtrockenrasen, trockene Böden) keine relevanten Vorkommen am Vorhabenstandort zu erwarten.	nicht relevant
Säuger	Ein Vorkommen von streng geschützten <b>Fledermausarten</b> , die den Vorhabenbereich als Jagdhabitat nutzen, ist potenziell möglich. Ein Vorkommen von Quartieren im Eingriffsbereich kann ausgeschlossen werden. Die umgebenden Wälder und Baumreihen bieten Quartierpotenziale und stellen Leitstrukturen für den Fledermausjagdflug dar. Diese Strukturen sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Jagdhabitats sind zudem zwar geeignet, das Vorkommen der Arten zu unterstützen, sie haben aber keine besondere Bedeutung als limitierende Ressource (BOYER ET AL. 1998). Baubedingte Wirkungen kommen tagsüber, außerhalb der Aktivitätszeiten der Artengruppe zum Tragen. Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen kommen ggf. auch während der Aktivitätszeiten (nachts) zum Tragen. Die mögliche Betroffenheit von Fledermäusen durch das geplante Vorhaben ist nicht zu erwarten.	nicht relevant
	Es gibt entweder keine Hinweise auf Vorkommen <b>weiterer, streng geschützter Säugetierarten</b> wie Fischotter, Feldhamster, Gartenschläfer, Wolf, Biber, Haselmaus, Wildkatze und Luchs oder die Arten können aufgrund der Habitatausstattung im Vorhabenbereich aus-	nicht relevant

Artengruppe	Potenzialabschätzung zum Vorkommen von Arten	Relevanz
	geschlossen werden bzw. wären auch aufgrund der Projektwirkungen nicht betroffen, da diese Arten mobil genug sind, um auszuweichen.	
Vögel	Vorkommen ubiquitärer Brutvogelarten im Vorhabenbereich sind zu erwarten. Es finden jedoch keine Gehölzrodungen statt. Eine Eignung der Flächen für bodenbrütende Vogelarten ist nicht gegeben. Es wird keine Betroffenheit der Avifauna durch das Vorhaben erwartet.	nicht relevant

### 8.3 Auswahl relevanter Arten und Darlegung der Betroffenheit

#### 8.3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, hier: Amphibien

Durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) und den NABU-Kreisverband Bremervörde-Zeven e.V. sind Amphibienvorkommen im Bereich der Klärteiche nördlich der Ostersoder Straße dokumentiert. Diese nutzen die Klärteiche zur Reproduktion. Sie wandern aus ihren Winterlebensräumen, den südlich vom Geltungsbereich liegenden Waldbereichen, über die Ostersoder Straße zu den Klärteichen. Eine Inanspruchnahme des nordwestlich an den Geltungsbereich anschließenden Wirtschaftsweg als Wanderkorridor durch die Amphibien, ist möglich.

Tabelle 8-2: Amphibien

<b>Durch das Vorhaben potenziell betroffene Art:</b> gefährdete Arten: Knoblauchkröte ( <i>Pleobates fuscus</i> ) ungefährdete Arten: Erdkröte ( <i>Bufo bufo</i> ), Teichfrosch ( <i>Rana kl. esculenta</i> ) und Grasfrosch ( <i>Rana temporaria</i> )	
<b>1 Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang-IV-Art	Rote Liste-Status <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (Knoblauchkröte, RL: 3) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen (Knoblauchkröte: 3) Einstufung Erhaltungszustand Nds. <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> schlecht (Knoblauchkröte)
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt (Knoblauchkröte)	
<b>2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art</b>	
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten</b> <i>Knoblauchkröte: Laichzeit Anfang/Mitte April bis Mitte Mai. Metamorphose ab Juli oder erst im nächsten Jahr (NLWKN 2011). Die Knoblauchkröte ist eine wärmeliebende Art und bevorzugt als Landlebensraum offene Biotope in der Nähe geeigneter Laichgewässer mit lockeren, grabbaren Böden, in die sie sich gerne tief eingräbt, z. B. Heiden und Magerrasen. Auch sandige Ackergebiete werden besiedelt. Stärker bewaldete Gebiete und Standorte werden gemieden.</i>	

<p><b>Durch das Vorhaben potenziell betroffene Art:</b>  <b>gefährdete Arten: Knoblauchkröte (<i>Pleobates fuscus</i>)</b>  <b>ungefährdete Arten: Erdkröte (<i>Bufo bufo</i>), Teichfrosch (<i>Rana kl. esculenta</i>) und Grasfrosch (<i>Rana temporaria</i>)</b></p>	
<p><b>2.2 Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen</b></p> <p><u>Deutschland:</u>  <b>Knoblauchkröte:</b> Die Knoblauchkröte hat ihren Verbreitungsschwerpunkt im Osten Deutschlands. Die Art fehlt in weiten Teilen West- und Süddeutschlands (BFN 2019).</p> <p><u>Niedersachsen:</u>  <b>Knoblauchkröte:</b> Der Verbreitungsschwerpunkt dieser Art liegt im östlichen, subatlantisch-kontinentalen Tiefland in Teilen der Naturräumlichen Region "Stader Geest" und Lüneburger Heide und Wendland" sowie im "Weser-Aller-Flachland" (NLWKN 2011)</p>	
<p><b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b></p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen      <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Nach Angaben des NABU-Kreisverbandes Bremervörde-Zeven e.V. In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich dokumentierte Bestände der Knoblauchkröte.</p>	
<p><b>3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG</b></p>	
<p><b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)</b></p>	
<p><b>3.1.1 Baubedingte Tötungen</b></p> <p>Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet?      <input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Das Laichgewässer für Amphibien liegt nördlich der K135, außerhalb des Plangebietes. Die Habitatstrukturen südlich der K135 (Waldbestände) stellen keine Landlebensräume für die Knoblauchkröte dar, da diese lockere grabbare Böden in der Nähe geeigneter Laichgewässer bevorzugt. Es ist daher anzunehmen, dass der potenzielle Bestand an Knoblauchkröte im Bereich der Klärteiche, eingegraben in grabbare Böden, überwintert.</p> <p>Der nordwestlich an das Plangebiet angrenzende Wirtschaftsweg stellt einen potenziellen Wanderkorridor ungefährdeter Amphibienarten von ihrem Winterlebensraum zu ihrem Laichgewässer dar. Mit Wanderungen ist v. a. im Frühjahr und Herbst zu rechnen. Eine bauzeitliche Tötung oder Verletzung von Amphibien während der Wanderungen (meist bei Nacht) kann jedoch ausgeschlossen werden, da während der Nachtzeiten keine Baustellenfahrten vorgesehen sind. Im Planungsraum sind keine Habitatstrukturen identifiziert worden, die auf ein Amphibienvorkommen hinweisen.</p> <p>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?      <input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:</u></p> <p>Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:      <input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist</p> <p><input type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft</p> <p>Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig?      <input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?      <input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?      <input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?      <input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

<p><b>Durch das Vorhaben potenziell betroffene Art:</b>  <b>gefährdete Arten: Knoblauchkröte (<i>Pleobates fuscus</i>)</b>  <b>ungefährdete Arten: Erdkröte (<i>Bufo bufo</i>), Teichfrosch (<i>Rana kl. esculenta</i>) und Grasfrosch (<i>Rana temporaria</i>)</b></p>	
<p><b>3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen</b></p> <p>Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Es besteht ein betriebsbedingtes Tötungsrisiko von ungefährdeten Amphibien durch den Zielverkehr zum Sondergebiet auf dem nordwestlich angrenzenden Wirtschaftsweg. Dieses Risiko ist allerdings bereits vorhanden und wird durch die Realisierung des Sondergebiets nicht signifikant erhöht.</i></p> <p>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>          (§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)</p>	
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Vorhabenbedingt wird nicht in Gewässer oder Winterhabitate (z. B. Gehölzbestände) eingegriffen. Die direkte Inanspruchnahme von Sommer- und Winterlebensräumen kann daher ausgeschlossen werden. Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?</i> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Erhebliche Störungen können ausgeschlossen werden (s. 3.3).</i></p> <p>Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b></p>	
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Der Lebensraum der potenziell vorkommenden Knoblauchkröte liegt außerhalb des Plangebiets, im Bereich des potenziell geeigneten Laichgewässers nördlich der K135. Es sind keine Störungen erkennbar.</i></p> <p><i>Während der Wanderungszeiten und auch während der Fortpflanzungszeit ungefährdeter Amphibienarten sind keine Störungen durch baubedingte Tötungen und Verletzung von über den Wirtschaftsweg wandernden Tieren möglich (s. 3.1.1). Betriebsbedingte Störungen werden durch den Zielverkehr zum Sondergebiet nicht signifikant erhöht.</i></p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Es ist keine Verschlechterungen durch die geplante Maßnahme erkennbar. Das Tötungsrisiko während der Wanderungszeiten beim Queren der K135 bleibt bestehen, auch ohne Realisierung der Baumaßnahme. Hier werden jedoch von Seiten des NABU Schutzmaßnahmen während der jährlichen Wanderzeiten getroffen (Stellen von Amphibienschutzzäunen).</i></p> <p>Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

<b>Durch das Vorhaben potenziell betroffene Art:</b> <b>gefährdete Arten: Knoblauchkröte (<i>Pleobates fuscus</i>)</b> <b>ungefährdete Arten: Erdkröte (<i>Bufo bufo</i>), Teichfrosch (<i>Rana kl. esculenta</i>) und Grasfrosch (<i>Rana temporaria</i>)</b>	
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <small>(Hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden unter 3.2 erfasst)</small>	
<b>Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>4 Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen</b>	
<input type="checkbox"/>	Funktionskontrollen sind vorgesehen.
<input type="checkbox"/>	Ein Risikomanagement ist vorgesehen.
<b>5 Fazit</b>	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

#### 8.4 Artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung

Die im Zuge der Planung vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzguts Tiere und Pflanzen sind auch geeignet, Beeinträchtigungen von artenschutzrechtlich relevanten Arten zu vermeiden. Die Maßnahmen sind in Kap. 7.2 aufgeführt.

#### 8.5 Zusammenfassung

Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet vorkommenden relevanten Arten lässt sich ein Eintreten der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 sowie Nr. 3 (Tötung, erhebliche Störung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungsstätten) bei Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung ausschließen.

Aufgrund fehlender relevanter Pflanzenartenvorkommen kann auch ein Eintreten des Verbotes nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Eine Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 (7) des BNatSchG ist entsprechend nicht erforderlich.

## 9 Zusätzliche Angaben

### 9.1 Vereinbarkeit der Planung mit dem Waldrecht

Es gibt im Geltungsbereich zum Zeitpunkt der Biotoptypenkartierung (04.06.2025) keine Flächen, die unter das NWaldLG bzw. BWaldG fallen.

### 9.2 Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen gemäß § 27 und § 47 WHG

Die Festsetzungen des B-Plans stehen nicht in Konflikt zu Bewirtschaftungszielen von Oberflächengewässern und Grundwasser nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

### 9.3 Vereinbarkeit mit umliegenden Schutzgebieten

Es gibt im Geltungsbereich sowie im näheren Umfeld keine Flächen, die nach BNatSchG bzw. NNatSchG sowie WHG unter besonderem Schutz stehen. Es sind keine Konflikte erkennbar.

### 9.4 Verwendete technische Verfahren bei der Umweltprüfung, Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Im Umweltbericht sind gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB auch die wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung, insbesondere Hinweise auf Kenntnislücken sowie geplante Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen zu erläutern:

Die relevanten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sind bereits in den voranstehenden Kapiteln angeführt. Die Bilanzierung stützt sich auf die "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung" (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2013).

Es bestehen nach derzeitigem Wissenstand keine wesentlichen Kenntnislücken zu relevanten Schutzgütern, welche keine abschließende Beurteilung ermöglichen würde. Es wurden zwar keine faunistischen Erfassungen durchgeführt, jedoch fand eine Ortsbegehung statt, bei welcher der aktuelle Biotoptypen- und Pflanzenbestand begutachtet wurde. Auf dieser Basis ist eine Abschätzung des faunistischen Potenzials erfolgt.

Schwierigkeiten bei der Datenermittlung bestanden nicht.

## 9.5 Maßnahmen zur Überwachung

Ein nach § 4c BauGB verpflichtendes Monitoring durch die Gemeinde dient dazu, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen bei der Durchführung der Planung frühzeitig zu erkennen, um ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können.

Zur Überwachung (Monitoring) der vorliegenden Planung werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Die Gemeinde wird drei Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung des Plangebietes und der zugeordneten Ausgleichsflächen durchführen oder veranlassen und diese dokumentieren. Schwerpunkt sind hierbei die erfolgreiche Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme vor Ort. Hierdurch können potenzielle, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden.
- Falls Gehölzentfernungen erforderlich werden, wird die jeweilige Durchführung der artenschutzrechtlich erforderlichen Gehölzkontrollen dokumentiert.

## 10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Breddorf plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 18 "Sondergebiet Ostersoder Straße".

Der überwiegende Geltungsbereich des B-Plans soll als "Sondergebiet" mit einer GRZ von 0,4 (SO 1) bzw. einer GRZ von 0,6 (SO 2 und SO 3) ausgewiesen werden. Der FNP stellt auf der gesamten Fläche als Sonderbauflächen (Erneuerbare Energien und landwirtschaftliche Erzeugung) dar.

Um die Umweltbelange in den Planungsprozess einzustellen, ist hierfür eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse gemäß § 2a BauGB mit dem vorliegenden Umweltbericht, gemeinsam geltend für den B-Plan und die Änderung des FNP, dokumentiert werden. Die artenschutzrechtliche Prüfung ist in den vorliegenden Bericht integriert.

Das Plangebiet wird derzeit bereits überwiegend landwirtschaftlich als Ackerfläche oder landwirtschaftliche Lagerfläche sowie Wohnen genutzt. Die Fläche ist durch Bestandsgehölze umsäumt. Nördlich des Plangebiets verläuft die K 135.

Der Bebauungsplan bereitet zusätzliche Versiegelungen vor. Aus einer Versiegelung bislang nicht baulich genutzter und unversiegelter Böden resultieren erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden. Der Verursacher des Eingriffs leistet Ersatz für die verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen in das Schutzgut Boden in Form einer externen Kompensationsmaßnahme. Das verbleibende Kompensationsdefizit wird auf einer externen Fläche in der Gemarkung Breddorf, Flur 12, Flurstück 122/18 durch die Etablierung einer Streuobstwiese auf einer Fläche von rd. 0,284 0,2788 ha ausgeglichen.

Weitere Beeinträchtigungen können durch geeignete Maßnahmen vermieden oder vermindert werden. Bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen der genannten Schutzgüter.

Hinsichtlich der im Umfeld des Plangebietes vorkommenden, durch die Planung potenziell betroffenen Tierarten (Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien) lässt sich ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 ausschließen bzw. durch Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen verhindern.

Es sind keine Schutzgebiete nach §§ 22 bis 29 sowie § 32 BNatSchG und keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopie betroffen. Auch liegt der Geltungsbereich außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Aufgestellt:

IDN Ingenieur-Dienst-Nord GmbH

Bearbeitet:

Dipl.-Ing. (FH) Ursula Nutto  
Umwelt-/Landschaftsplanung

Projekt-Nr. 6154-A

Oyten,

i. V.

Dipl.-Biol. Michael Fitschen

## 11 Literatur- und Quellenverzeichnis

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN, 2019): Nationaler Bericht nach Art. 17

FFH-Richtlinie in Deutschland (2019), Teil Arten (Annex B).

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands - Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, S. 575.

DRACHENFELS, O. V. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der nach § 28a und § 28b NNatSchG geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie, Stand: März 2021 – Hrsg.: NLWKN, Hannover.

DRACHENFELS, O. V. (2024): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen. Regenerationsfähigkeit, Biotopwerte, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 2/2024.

IDN (2025) Biotopkartierung im August 2025.

LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG, 2025): NIBIS-Karten-server - <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 10.09.2025.

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME) (2015): Landschaftsrahmenplan des Landkreises Rotenburg (Wümme), Fortschreibung 2015.

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME) (2020): Regionales Raumordnungsprogramm 2020 für den Landkreis Rotenburg (Wümme).

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (ML, 2017, Änderungsverordnung 2022): Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen, Stand: 2017, Änderungsverordnung 2022.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (MU, 2023): Entwicklung der Luftschadstoffentwicklung, Stand: 09.11.2023 - [https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/luftqualitat/entwicklung\\_und\\_beurteilung\\_der\\_luftschadstoffbelastung/entwicklung\\_der\\_luftschadstoffbelastung/feinstaub/feinstaub-153415.html](https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/luftqualitat/entwicklung_und_beurteilung_der_luftschadstoffbelastung/entwicklung_der_luftschadstoffbelastung/feinstaub/feinstaub-153415.html), abgerufen im November 2025.

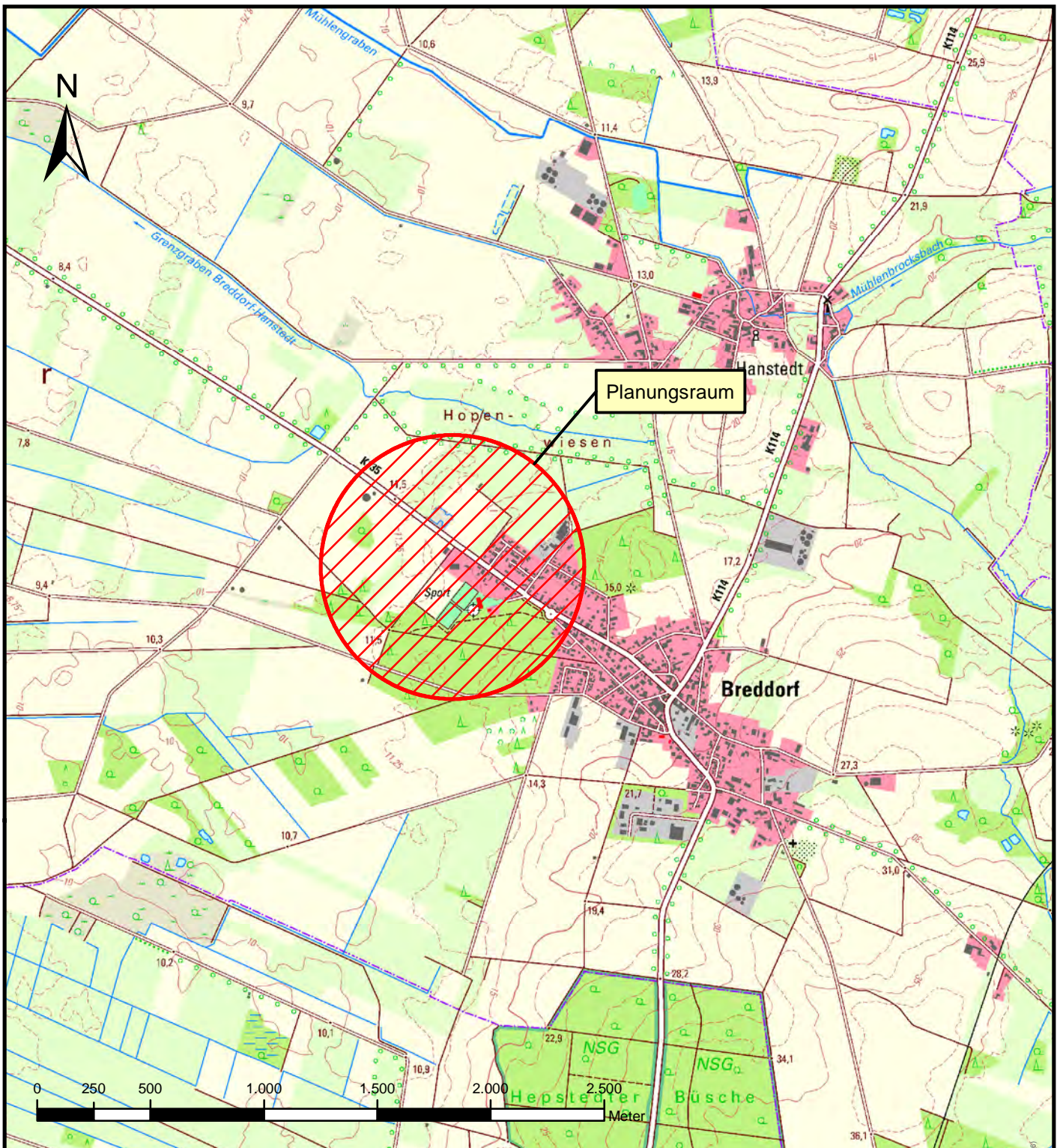
NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (MU, 2025): Umweltkarten Niedersachsen - <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/>, abgerufen im Oktober/November 2025.

NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN 2015): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung, Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze, Teil B: Wirbellose Tiere. - Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015.

NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN 2011): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen. Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Stand: November 2011.



NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (NLWKN, 2024): Umweltkarten Niedersachsen, abgerufen im Oktober/November 2025.

PODLUCKY, R & FISCHER, C. (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen. 4. Fassung, Stand: Januar 2013. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 4/2013.

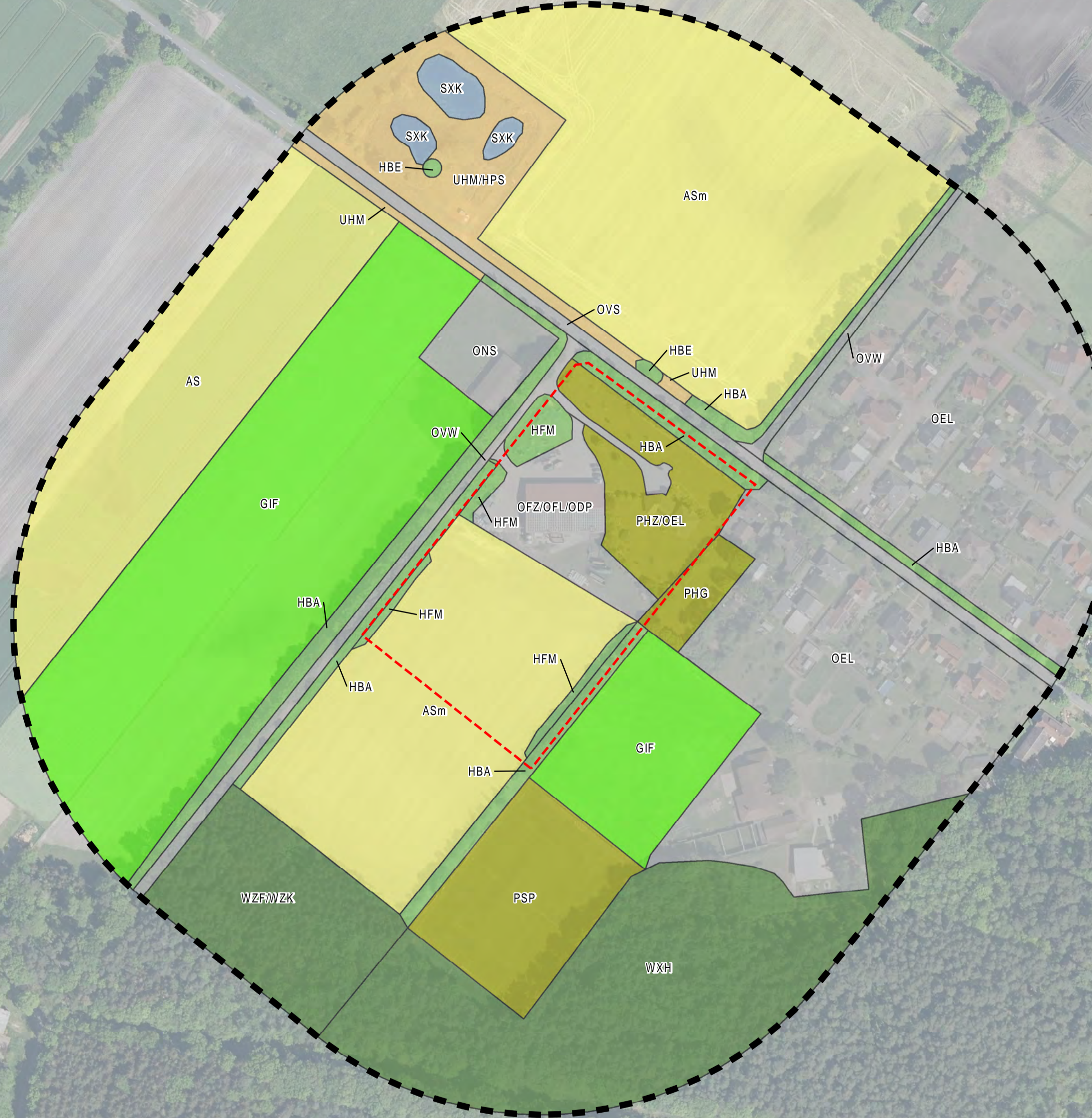


Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,

© 2025 LGLN

 <p><b>Gemeinde Breddorf</b> Bebauungsplan Nr. 18 "Sondergebiet Ostersoder Straße"</p>	
<p>Leistungsebene: - Teil II: Umweltbericht -</p>	
<p>Planinhalt</p> <p style="text-align: center;"><b>Übersichtskarte</b></p>	<p>Maßstab: 1 : 25.000</p> <p>Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM Zone 32N</p> <p>Höhenbezugssystem: DHHN2016</p> <p>Plangröße: 0,210 x 0,297 = 0,062 m²</p> <p>Projekt-Nr.: 6154-A</p>
<p>Planverfasser</p> <p> <b>IDN Ingenieur-Dienst-Nord GmbH</b> Marie-Curie-Str. 13 · 28876 Oyten Planungsbüro für Wasserwirtschaft, Infrastruktur, Straßen-, Landschaftsplanung, Ingenieurbau Telefon 04207 6680-0 · Telefax 04207 6680-77 · info@idn-consult.de · www.idn-consult.de</p>	
<p>Oyten, den 16. März 2026 gez. i. V. M. Fitschen</p>	
<p>Anlage: 1</p>	<p>Index:</p>
<p>Blatt-Nr.:</p>	<p>Blatt-Nr.:</p>

Der Plannhalt bleibt geistiges Eigentum der IDN Ingenieur-Dienst-Nord GmbH und darf nur mit dessen Einverständnis vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.



### Legende

- Grenze des Untersuchungsgebiets
- Grenze Geltungsbereich B-Plan

### Biotoptypen

#### 1 WÄLDER

- WZX Laubforst aus einheimischen Arten 1.21.1
- WZF Fichtenforst 1.22.1
- WZK Kiefernforst 1.22.2

#### 2 GEBÜSCHE UND GEHÖLZBESTÄNDE

- HFM Strauch-Baumhecke 2.10.2
- HBE Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe 2.13.1
- HBA Allee/Baumreihe 2.13.3
- HPS Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand 2.16.3

#### 4 BINNENGEWÄSSER

- SXX Naturferner Klär- und Absetzbeich 4.22.4

#### 9 GRÜNLAND

- GIF Sonstiges feuchtes Intensivgrünland 9.6.4

#### 10 TROCKENE BIS FEUCHTE STAUDEN- UND RUDERALFLUREN

- UHM Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte 10.4.2

#### 11 ACKER- UND GARTENBAU-BIOTOPE

- AS Sandacker 11.1.1

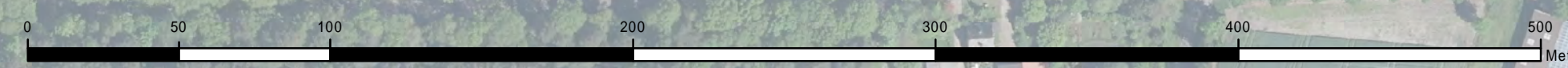
#### 12 GRÜNLAGEN



- PHG Hausgarten mit Großbäumen 12.6.3
- PHZ Neuzeitlicher Ziergarten 12.6.4
- PSP Sportplatz 12.11.1

#### 13 GEBÄUDE, VERKEHRS- UND INDUSTRIEFLÄCHEN

- OVS Straße 13.1.1
- OVW Weg 13.1.11
- OFL Lagerplatz 13.2.1
- OFZ Befestigte Fläche mit sonstiger Nutzung 13.2.5
- OEL Locker bebautes Einzelhausgebiet 13.7.2
- ODP Landwirtschaftliche Produktionsanlage 13.8.4
- ONS Sonstige Gebäude im Außenbereich 13.9.5

**Zusatzmerkmale der Biotoptypen:**  
**ACKER- UND GARTENBAUBIOTOPE**  
 Zusatzmerkmale (Nutzung/Struktur):  
 m = Mais



 <b>Gemeinde Breddorf</b> Bebauungsplan Nr. 18 "Sondergebiet Ostersoder Straße"	
Leistungsphase <b>- Teil II: Umweltbericht -</b>	
Planinhalt <b>Biotoptypenplan</b>	Maßstab: <b>1 : 2.000</b>
Planverfasser  <b>IDN Ingenieur-Dienst-Nord GmbH</b> Marie-Curie-Str. 13 · 28876 Oyten Planungsbüro für Wasserwirtschaft, Infrastruktur, Straßen-, Landschaftsplanung, Ingenieurbau Telefon 04207 6680-0 · Telefax 04207 6680-77 · info@idn-consult.de · www.idn-consult.de Oyten, den 16. März 2026 gez. i. V. M. Fitschen	
Projekt-Nr.: <b>6154-A</b>	
Gezeichnet: 03/26 Sw Geprüft: 03/26 Nu Anlage: <b>2</b> Index:	